

**Der Vorsitzende des Ausschusses für
Familie, Soziales, Integration und
Kultur**



An die Mitglieder des Ausschusses für
Familie, Soziales, Integration und Kultur
den Herrn Stadtverordnetenvorsteher
und seine Stellvertreter
die Vertreterin des Ausländerbeirates
die Vertreterin des Seniorenbeirates
die Mitglieder des Magistrates

Schriftführer: Herr Wade
Telefon: 06074 911660

30. Mai 2018

der Stadt Rödermark

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
15. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Integration und Kultur
(Sitzung Nr. 4/2018)

am Donnerstag, 07.06.2018, um 19:00 Uhr.

Die Sitzung findet im **Raum Tramin (Zi.Nr. 300), Rathaus Urberach** statt.

Tagesordnung:

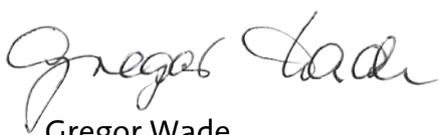
- TOP 1 Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Jahresbericht 2017 der Integrationsbeauftragten
Vorlage: VO/0062/18
- TOP 3 Konzeption 2018 "Offene Jugendarbeit Stadt Rödermark"
Vorlage: VO/0101/18
- TOP 4
(StaVo
TOP 4) Antrag der Fraktion FWR und der FDP-Fraktion: Gymnasium in Rödermark
(geänderte Fassung)
Vorlage: FWR/0043_1/18
- TOP 5
(StaVo
TOP 6) Kommission "Internationale Partnerschaften"
hier: Wahl einer sachkundigen Bürgerin
Vorlage: VO/0102/18
- TOP 6
(StaVo
TOP 8) Neufassungen der "Satzung über die Betreuung von Kindern in den
Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark" und der
"Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den
Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark"
Vorlage: VO/0109/18

- TOP 7 Änderungen der "Satzung über die Betreuung von Kindern in den
(StaVo Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark" sowie
TOP 9) der "Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in
den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark"
Vorlage: VO/0110/18
- TOP 8 Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem
(StaVo Landesaufnahmegesetz (LAG)
TOP 15) Vorlage: VO/0104/18
- TOP 9 Einschlägige Punkte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 10 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen


Ralph Hartung
Ausschussvorsitzender

F. d. R.


Gregor Wade
Schriftführer

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Büro des Bürgermeisters	Vorlage-Nr: VO/0062/18 AZ: I/Mö Datum: 13.03.2018 Verfasser: Thomas Mörsdorf
Jahresbericht 2017 der Integrationsbeauftragten	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
19.03.2018	Magistrat
17.04.2018	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur

Sachverhalt/Begründung:

Die Integrationsbeauftragte informiert mit ihrem Jahresbericht über ihre Schwerpunkte und Aktivitäten des vergangenen Jahres und gibt einen Ausblick auf das Jahr 2018.

Beschlussvorschlag:

Der Jahresbericht 2017 der Integrationsbeauftragten wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlage: Jahresbericht 2017 der Integrationsbeauftragten

Jahresbericht 2017

der Integrationsbeauftragten der Stadt Rödermark

Ulrike Vierheller
Diplom Sozialarbeiterin
Integrationsbeauftragte
im Büro des Bürgermeisters
ulrike.vierheller@roedermark.de
Tel: 06074-911-231

Rödermark, den 12.03.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Beratung
2. Mitarbeit in der AG Integration
3. Mitarbeit in Vernetzungstreffen, Arbeitsgruppen, Veranstaltungen in Rödermark, auf Kreis- und Landesebene
4. Projekte
5. Schwerpunkte
6. Vorschau 2018
7. Anlagen

1. Beratung

Die Beratung fand wöchentlich mittwochs von 9.00 – 10.00 Uhr im SchillerHaus statt sowie aufsuchend und nach Vereinbarung. Tür- und Angelgespräche ergeben sich aus vielfältigen Situationen. Die Weiterleitung von aktuellen Informationen ist ein wichtiger Bestandteil der täglichen Aufgaben.

2. Mitarbeit in der AG Integration

Die AG Integration befasst sich mit der Umsetzung des Integrationskonzeptes „Wir sind alle Rödermärker“ und dessen Evaluation. Mitarbeit am Evaluationsbericht 2017/2018. Im Jahr 2017 tagte die AG elf Mal.

3. Mitarbeit in Vernetzungstreffen, Arbeitsgruppen, Veranstaltungen in Rödermark sowie auf Kreis- und Landesebene

Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern und -partnerinnen sowie Mitarbeit in relevanten Gremien, u.a. Interkulturelle Feste und Veranstaltungen im SchillerHaus.

- Einbürgerungsfeier und Verleihung des Integrationsförderpreises.
- Stadtgespräch (Gesprächsrunde – Meilensteine und Entwicklung der Integrationsarbeit u.a. mit Bürgermeister Roland Kern, Erste Kreisbeigeordnete Claudia Jäger, Staatssekretär und Bevollmächtigter für Integration Jo Dreiseitel)
- Interkulturelle Feste (mit Ausländerbeirat, Migrantenorganisationen und SchillerHaus)
- Bundesweiter Aktionstag NEIN zu Gewalt an Frauen (Frauenbeauftragten und Kooperationspartner*innen)
- Integrationsforum im Kreis Offenbach – Kreis Offenbach, Mitwirkung an der Konzepterstellung „G³ - Gesellschaft gemeinsam gestalten“
- „Integration 2020“ im Kreis Offenbach – Kreis Offenbach
- Pro Prävention – Kreis Offenbach
- Löwen im Herz – Hessen integriert
- Konferenz WIR – Lotsen – Frankfurt am Main
- Beratung der Integrationsbeauftragte Heusenstamm; den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer des Sozialen Netzwerks Mainhausen/Integration Seligenstadt; der Caritas, Rodgau

4. Projekte

Die Projekte dienen dem Austausch, der Begegnung und dem Kennenlernen der verschiedenen Kulturen, der Bedarfsevaluierung und der Schaffung von Netzwerken. Sie beugen Vorurteilen und Rassismus vor und leisten einen Beitrag zur Integration auch zwischen Deutschen, zugezogenen Mitbürgern bzw. Mitbürger*innen mit Flucht- oder Migrationshintergrund.

- Café-Treffs zur Willkommens- und Anerkennungskultur
- Interkulturelle Wochen – September/Oktober
- „Orte des Glaubens“ Ausstellung über religiöse Vielfalt, Rathaus Ober-Roden

5. Schwerpunkte

5.1. Ausbildung und Begleitung von Eltern- und Sprachlotsinnen und –lotsen

Die Eltern- und Sprachlotsinnen und –lotsen (Fördermittel des Landesprogramm WIR – Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) bilden durch ihre mehrsprachige Begleitung einen wichtigen Baustein zur Multiplikation von mehrsprachiger, aufsuchender Tätigkeit, Integration von schwererreichbaren Zielgruppen. Sie leiten selbständig Projekte und Veranstaltungen zu Willkommenskultur bzw. zur Integration und evaluieren Bedarfe. 2017 waren 47 Eltern- und Sprachlotsinnen in Rödermark aktiv tätig, eine der Integrationslotsinnen wirkte davon koordinierend.

In folgenden Kitas waren sie regelmäßig eingesetzt: Familienzentrum Liebigstraße, Kita Unter dem Regenbogen, Kita Villa Kunterbunt (ehemalige Kita Lessingstraße), Katholische Kita St. Nazarius.

Die Elternlotsinnen begleiten Grundschulen (Trinkbornschule und Schule an den Linden) und wirken auch an der weiterführenden Oswald von Nell-Breuning-Schule mit, um Netzwerke zwischen Lehrern und Eltern zu bilden, die Elternlotsinnen-Tätigkeit vorzustellen und auf Angebote im Stadtteil hinzuweisen.

- Infostände bei der Einschulung
- Vorstellung bei Elternabenden
- Infostand bei Schulfesten bzw. Tag der offenen Tür
- Teilnahme an den Interkulturelle Wochen
- Informationen und mehrsprachige Flyer für Lehrer und Eltern

Vermittlung

Mehrsprachige Begleitung wurde bei Behörden, Institutionen, Ärzten vermittelt. Auch Kitas, Schulen und Beratungsstellen nutzten das Angebot für mehrsprachige Unterstützung. Telefonzeiten wurden für einzelne Sprachen eingerichtet.

Projekte

Die Projekte dienen der ersten Kontaktaufnahme und sind eine Möglichkeit, mehrsprachige Begleitung vor Ort zu erhalten.

Das Angebot umfasst: Deutsch üben, Gespräche über Erziehung, Gesundheit und Regeln in Deutschland.

Weiterleitung an die Beratungsstellen, Institutionen, Vereine usw. fanden statt.. Die Teilnehmerzahlen wechselten, da einige weitervermittelt werden.

5.2. Willkommen in Rödermark

Das Projekt „Willkommen in Rödermark“ (Fördermittel des Landesprogramm WIR – Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) hat eine Laufzeit von 3 Jahren (2016 - 2018) und setzt sich aus mehreren Bausteinen zusammen, um dauerhafte Strukturen zur Willkommens- und Anerkennungskultur und interkulturellen Öffnung zu schaffen:

- Interkulturelle Fortbildung in der Stadtverwaltung (2 Gruppen mit jeweils 2 Tage)
- Gründung des Ideenforums mit 4 Veranstaltungen
- Kunstprojekte: „Ruheinseln für den Frieden“ und „5 Kontinent-Stühle“ (Ausstellung an verschiedenen relevanten Orten und in den Schaukästen der Rathäuser Ober-Roden und Urberach)
- Wanderküche mit Schulungen an verschiedenen Orten in Rödermark

Die Projektkoordinatorin und eine Fachkraft (ab September) unterstützten jeweils mit wöchentlich 10 Stunden:

- Willkommens- und Kompetenz – Schulungen (56 Teilnehmer*innen, 13 Zertifikate)
- Start der Aufsuchenden Arbeit
- Mehrsprachige Homepage, Newsletter 2017, mehrsprachige Flyer, Willkommensmappe Integration, Ausarbeitung von Schulungsunterlagen

Die Interkulturelle Fortbildung in der Stadtverwaltung mit der Schulung von 19 Teilnehmern ermöglichte direkten Austausch über relevante Themen mit den Kolleg*innen einzelner Fachbereiche. Integration als Querschnittsaufgabe wurde von den Teilnehmer*innen thematisiert wie auch die begrenzten zeitlichen und finanziellen Ressourcen trotz erhöhter gesteigener Bedarfe in diesem Bereich. Das Ideenforum (geplant als „AG Welcome“) fand mit 4 Sitzungen anschließend an das Stadtgespräch und die Interkulturellen Fortbildungen, mit unterschiedlichen Teilnehmer*innen, zu 6 verschiedenen Themen statt:

AG 1 – „Willkommens- und Kompetenz-Schulungen“

AG 2 - Willkommensmappen, mehrsprachige Flyer, Infofluss

AG 3 - Haus der Religionen, interkulturelle Begegnungsstätten

AG 4 – Grenzüberschreitende Ideen: Seniorentreff international; Sprachkurs 60*; Einbindung Ehrenamtliche mit Migrationshintergrund

AG 5 - Kulturelle Denkmäler – Sichtbarmachen der Kulturen

AG 6 – Internationale Gärten

Die Wanderküche und das Kunstprojekt ermöglichten, dass unterschiedliche Menschen auf das Thema Integration und Interkulturelle Öffnung aufmerksam wurden, diese in Gesprächen aufgriffen, in Kontakt kamen und zu gemeinsamer Aktivität fanden.

Die Ausstellungen sorgten für mehr Öffentlichkeitsarbeit und Menschen aus anderen Kulturen wurden in der Gemeinschaft nach dem Leitbild „Wir sind alle Rödermärkerinnen und Rödermärker“ sichtbar.

Erwachsene Menschen, die durch ihre Flucht aus Krisengebieten oft keinerlei Vorbereitungen hatten, wurden durch mehrsprachige Begleitung und durch mehrsprachig durchgeführte Schulungen unterstützt. Die Willkommensmappe enthält grundlegende Informationen rund um die Integration. Die Homepage wurde mehrsprachig überarbeitet.

6. Vorschau 2018

Die Herausforderung, Menschen mit geringen Deutschkenntnissen, fehlenden Papieren, oft traumatisiert und isoliert im Erwachsenenalter zu begleiten, bedeutet, dass über eine längere Zeit Angebote bereitgestellt werden müssen, um den aktuellen Bedarfen besonders fein abgestimmt begegnen zu können. Dabei müssen die alltäglichen Aufgaben, die Zuwanderer zu begleiten, die schon seit längerem mit ca. einem Drittel der Bevölkerung keine Randgruppe sind, mitberücksichtigt werden. Zum einen, um Konkurrenzdenken vorzubeugen, zum anderen, um voneinander isolierte Gruppen zu verhindern. Evaluation und Aufsuchende Arbeit werden 2018 Schwerpunkte sein.

Nicht nur politische Veränderungen machen stabile Strukturen nötig, Integration ist ein kontinuierlicher und fortdauernder Prozess und benötigt dauerhafte Ressourcen.

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Fachabteilung Jugend	Vorlage-Nr: VO/0101/18 AZ: Datum: 15.05.2018 Verfasser: Stephanie Grabs
Konzeption 2018 "Offene Jugendarbeit Stadt Rödermark"	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
22.05.2018	Magistrat
07.06.2018	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 6.10.2009 zur „Konzeption der Kinder- und Jugendarbeit“ werden für die einzelnen Schwerpunkte der Jugendarbeit Konzepte vorgelegt. Die erste Konzeption für die „Offene Jugendarbeit“ wurde am 4.10.2011 beschlossen.

Die vorliegende Konzeption (Stand 10.04.2018) ist bereits die zweite Fortschreibung und soll Grundlage für die nächsten Jahre sein.

Beschlussvorschlag:

Die Fortschreibung der Konzeption „ Offene Jugendarbeit Stadt Rödermark“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Offene Jugendarbeit Stadt Rödermark_Fortschreibung_Konzeption_10_04_2018

KONZEPTION | 2018

Offene Jugendarbeit Stadt Rödermark

Stand:10.04.2018

Jugendarbeit



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
1. Das Profil der „offenen kommunalen Jugendarbeit“ (OKJA)	3
1.1 Ziele der OKJA in den Einrichtungen der Stadt Rödermark:	3
1.2 Netzwerkarbeit.....	5
1.3 Bildung	6
1.4 Beratung.....	6
1.5 Beratung der Berufswegebegleitung (BWB) in der OJKA.....	7
1.6 Ergänzende Leistungen im Profil der offenen Jugendarbeit	8
2. Standorte der OKJA	8
2.1 Das Jugendzentrum Ober-Roden (JuZ)	8
2.1.1 Sozialraumanalyse Stadtteil Ober- Roden.....	9
2.2 Das SchillerHaus im Stadtteil Urberach.....	10
2.2.1 Sozialraumanalyse Stadtteil Urberach/Seewald	11
2.3. Zielgruppen und Bedarf.....	12
3. Räumliche und personelle Ressourcen in der OKJA in Rödermark.....	13
3.1. Räumliche Ressourcen.....	13
3.2 Personelle Ressourcen in der offenen Jugendarbeit	14
4. Entwicklungen, Tendenzen und Perspektiven der OKJA.....	15
5. Evaluation	16
Anhang	22

Vorwort

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 6.10.2009 zur „Konzeption der Kinder und Jugendarbeit“ werden für die einzelnen Schwerpunkte der Jugendarbeit Konzepte vorgelegt, die Leistungsziele und Leistungsprozesse beschrieben und die Leistungsergebnisse gesichert und dokumentiert. Eine erste Konzeption für die offene Jugendarbeit (Stand 23.08.2011) wurde am 4.10.2011 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark beschlossen.

Seitdem wird in einer jährlichen Klausur der offenen Jugendarbeit - auf Grundlage der Evaluation, der Leistungserfassung und mit Hilfe der Erfahrungen des vergangenen Jahres - der notwendige Veränderungsbedarf reflektiert. Immer wieder müssen, aufgrund der festgestellten Bedarfe und im Rahmen der Ressourcen, Prioritäten verändert werden. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der offenen Jugendarbeit bilden sich regelmäßig fort, um sich fachlich am aktuellen Diskussionsstand zur Jugendarbeit und zur Situation von Jugendlichen in der Gesellschaft zu orientieren.

Alle Personen im Team der offenen Jugendarbeit arbeiten auch in anderen Arbeitsbereichen der FA Jugend mit: in Beteiligungsprojekten (z.B. „Mach Mit!“), in der Entwicklung von dringend benötigten Jugendplätzen im öffentlichen Raum (Freizeitplatz hinter dem Badehaus), beim Ferienprogramm für Kinder (RömKids Ferienheft, Kinderspielstadt), in der Präventionsarbeit an Schulen (PiT), im offenen Pausentreff an der NBS, bei der Hausaufgabenhilfe und dem offenen Treff für Kinder im SchillerHaus. Mit mobiler Jugendarbeit wurden in den letzten Jahren gute Erfahrungen gemacht. Insbesondere in den Sommermonaten, in denen bei schönem Wetter die Einrichtungen der Jugendarbeit weniger besucht sind, werden andere Orte aufgesucht, an denen Jugendliche ihre Freizeit verbringen. Gespräche mit Jugendlichen im öffentlichen Raum oder freizeitpädagogische Angebote auf Plätzen (gemeinsames Grillen, Volleyballspielen hinter dem Badehaus etc.) sind gute Möglichkeiten mehr über die Lebensräume, Treffpunkte und Bedürfnisse der Jugendlichen zu erfahren.

Die Beratung der Berufswegebegleiterin im Rahmen der offenen Jugendarbeit im SchillerHaus wird weiterhin gut angenommen. Die Kapazitäten sind nicht ausreichend um allen Bedarfen optimal gerecht zu werden. Es werden Jugendliche und junge Erwachsene erreicht, die bisher keinen Zugang zur Berufswegebegleitung hatten, bzw. Schulen außerhalb von Rödermark besuchen oder die Ausbildung abgebrochen haben. Die konzeptionellen Überlegungen für die quartiersbezogene Berufswegebegleitung sind in der Konzeption für die Jugendsozialarbeit 2016 detaillierter beschrieben.

Die vielfältigen Angebote der offenen Jugendarbeit sind vor allem dem Engagement, den Ideen und der Flexibilität der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Team der offenen Jugendarbeit zu verdanken, welche an manchen Tagen an bis zu drei Orten nacheinander tätig sind und sowohl abends wie am Wochenende arbeiten. Dafür möchte ich dem Team meinen herzlichen Dank und meine aufrichtige Anerkennung aussprechen.

Die vorliegende Konzeption für die offene Jugendarbeit soll die Grundlage für die nächsten Jahre sein. Für 2020 ist die nächste Weiterentwicklung vorgesehen.

Stephanie Grabs

Leiterin Fachabteilung Jugend

Einleitung

Jugendarbeit hat sich in den letzten Jahren einem Wandel unterzogen. Die Anforderungen an die Gesellschaft und die Fachkräfte in der offenen Jugendarbeit, Jugendliche auf dem Weg hin zu einem selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Leben zu begleiten, sind gestiegen.

Auch wenn die „Hoheit der Erziehung“ primär den Eltern obliegt, verbringen Jugendliche doch einen großen Teil der Zeit eines Tages an anderen Orten als in ihrem Elternhaus. Sie werden von vielen verschiedenen Menschen im privaten als auch im institutionellen Kontext begleitet, beschult und geprägt und „erzogen“.

„Ich wurde ja nicht nur von den Eltern erzogen, sondern von der ganzen Welt, Freunden, Lehrern.“¹

Die Entwicklung der Technik (Smartphones und Social Media), das Internet und die „Online Communities“ bieten Jugendlichen viel mehr Möglichkeiten als noch vor wenigen Jahren. Dies erfordert ein hohes Maß an Fachkompetenz, Lernbereitschaft und Flexibilität bei Eltern, Lehrkräften und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der offenen Jugendarbeit. Die Welt vernetzt sich immer stärker; vor allem Jugendliche verbringen mehr Zeit in der digitalen Welt als früher. Diese Entwicklung stellt eine Herausforderung für die Jugendarbeit dar und hat Auswirkungen auf den Betrieb in den Einrichtungen. So wurden z. B. on- und offline- Zeiten in den Jugendeinrichtungen eingeführt, um die ständige Nutzung der Smartphones und der Spielekonsole zu reduzieren. Ein bewusster und kritischer Umgang mit den Medien muss gelernt werden.

Das hessische Sozialministerium beschreibt Jugendarbeit wie folgt: „Konkret können unter Jugendarbeit vielfältige, mehr oder weniger pädagogisch geprägte, nicht kommerzielle, erlebnis- und erfahrungsbezogene Angebote in der Freizeit von Kindern und Jugendlichen verstanden werden. Zentral werden diese Angebote durch ein hohes Maß der eigenverantwortlichen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen geprägt. Konkret spiegelt sich dies darin wieder, dass Jugendarbeit in einem besonders hohen Maße durch ehrenamtliches und freiwilliges Engagement junger Menschen geprägt ist.“² Der 15. Kinder- und Jugendbericht des Bundesjugendministeriums trägt den Titel „Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagschule und virtuellen Welten - Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter“ und hat zum Leitmotiv „Jugend ermöglichen“. „Damit ist gemeint, dass Politik, Gesellschaft und Fachkräfte in der sozialen Arbeit Bedingungen schaffen, unter denen Jugendliche und junge Erwachsene die Herausforderung meistern können, die mit der Lebensphase Jugend verbunden sind.“³

Diesen Herausforderungen stellt sich die offene Jugendarbeit. Dazu bedarf es einer vertrauensvollen Beziehung, um Jugendliche – auch in schwierigen Familien- und Lebenssituationen – zu begleiten und ihnen Orientierung und Hilfestellung zu geben. Ebenso wichtig ist es, ihnen Möglichkeiten zum Lernen und Erleben in der Freizeit anzubieten. Dazu braucht die offene Jugendarbeit vor allem Räume (drinnen und draußen), genügend personelle Ressourcen und eine Politik vor Ort, die sich aktiv für die Interessen von Jugendlichen einsetzt.

¹ Aus den Gesprächen mit Jugendlichen zum 15. Kinder- und Jugendbericht (im Folgenden: 15.KJB), S.120).

² Quelle: Homepage des hessischen Sozialministerium Stand 15.02.2017,13:48 Uhr.
<https://service.hessen.de/html/Jugendarbeit-Jugendbildung-7374.htm> .

³ Die Jugendbroschüre des 15.KJB, S. 6 .

1. Das Profil der „offenen kommunalen Jugendarbeit“ (OKJA)

Die OKJA in Rödermark wird vom FB4/Abteilung Jugend geplant, organisiert und durchgeführt. Dies geschieht in Kooperation und Absprache mit freien Trägern aus Rödermark. Die offene Jugendarbeit agiert an zwei verschiedenen Standorten: Dem Jugendzentrum im Stadtteil Ober-Roden und im Mehrgenerationenhaus SchillerHaus im Stadtteil Urberach. Die Einrichtungen werden im Kapitel 2 näher beschrieben. Folgende gesetzliche Grundlagen, Studien, Leitbilder und Konzepte bilden die Basis für das Profil und die Konzeption der OKJA:

- das 2. Kapitel des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII), besonders §11 Jugendarbeit und §13 Absatz (1)
- UN Kinderrechtskonvention
- UN Behindertenrechtskonvention
- die Hessische Gemeindeordnung (§4c und §8c)
- Informationen aus dem 15. KJB des Bundesjugendministeriums
- das Leitbild des FB 4
- IQUE, Leitsätze zur Inklusion in Rödermark
- das Integrationskonzept der Stadt Rödermark „Wir sind alle Rödermärker“

Der Auftrag von offener Jugendarbeit besteht darin, Jugendliche zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung zu befähigen. Das Handlungsfeld ist geprägt von dem Bereitstellen sozialer Räume und freizeitorientierter Maßnahmen (Stichwort: soziale Prävention). Die Lebensweltorientierung und das sozialräumliche Arbeiten sowie Elemente aus der Erlebnispädagogik, bestimmen das pädagogische Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der offenen Jugendarbeit. Interkulturelle Kompetenzen und Mehrsprachigkeit im Team sind eine Bereicherung und erleichtern den Zugang zu Jugendlichen mit ausländischen Wurzeln.

Die Zielgruppen der offenen Jugendarbeit haben sich in den letzten drei Jahren durch den „Zuzug von Geflüchteten“, durch das Thema „Inklusion von Menschen mit Handicaps“ sowie durch die Ausweitung des Angebotes für die Altersgruppe der 10 und 11 Jahre alten Kinder (folgend als „Teenies“ bezeichnet) erweitert. Es gibt auf der einen Seite eine starke Tendenz zur Verjüngung in den Einrichtungen der Jugendarbeit durch Besuche von 10 und 11 Jahre alten Teenagern, andererseits gibt es durch die jungen, erwachsenen Geflüchteten in der Jugendarbeit auch eine Ausweitung des Altersspektrums nach oben (bis ca. 27 Jahre). Die Inklusion von jungen Menschen mit Handicaps und gesundheitlichen Besonderheiten, stellt zudem eine große Herausforderung für alle Beteiligten dar. Dabei ist zu beachten, dass an den personellen Ressourcen in der FA Jugend, im Vergleich zur Ausweitung der Zielgruppe und zu den Aufgaben, nur punktuell Veränderungen umgesetzt werden konnten. Die einzelnen Alters- und Zielgruppen und ihre Bedürfnisse werden im Kapitel 2 genauer dargestellt.

1.1 Ziele der OKJA in den Einrichtungen der Stadt Rödermark:

Die Arbeit in den Einrichtungen (JuZ und SchillerHaus) unterstützt Jugendliche und junge Heranwachsende im Alter von 10-27 Jahren in der Lebensphase Jugend.

- Zum Beispiel: Unterstützung von Jugendlichen
 - beim Entwickeln einer sozialen und emotionalen Kompetenz
 - bei der Bewältigung von Problemen und Konflikten
 - in der Bildung von Wertvorstellungen

- bei der Übernahme von Eigenverantwortung und selbstbestimmten Verhalten
- in der Berufsfindung
- in der Kommunikation und bei der Zusammenarbeit mit Ämtern und offiziellen Stellen

Ziel ist es, Jugendliche in ihrer Lebenswelt und dem Sozialraum zu unterstützen, um negativen Entwicklungen und Tendenzen präventiv zu begegnen. Die Unterstützung soll dazu beitragen, dass Jugendliche eine positive Entwicklung in Bezug auf soziale, emotionale und berufliche Kompetenzen durchlaufen, um im Lebensalter der „Erwachsenen“ ein selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen zu können. Sie sollen befähigt werden, sich für und in demokratischen Prozessen, die die Gestaltung ihrer Lebenswelt betreffen, einzumischen und einzusetzen.

Vor diesem Hintergrund ist es eine Aufgabe der OKJA die Diskussions- und Beteiligungskultur der Jugendlichen zu fördern und mit ihnen gemeinsam neue Formen der **Partizipation** zu entwickeln. Dies geschieht z. B. aktuell in den Projekten die zur Schaffung von Jugendplätzen im öffentlichen Raum dienen (z. B. hinter dem Badehaus, mobile aufsuchende Jugendarbeit), sowie im „Mach Mit Projekt!“. In der offenen Jugendarbeit werden Themen wie die Öffnungszeiten, das Angebot der Einrichtungen und die Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung in Form von Ausflügen, Bildungsreisen und speziellen Events (JuZ–Ausflüge, Event-Klettern im Turm) regelmäßig mit den Jugendlichen besprochen und verhandelt. Alle Angebote in den Einrichtungen der OKJA sind offen und die Teilnahme ist freiwillig und überwiegend kostenfrei. Die Angebote sind durch die Partizipation an der Programm- und Angebotsplanung, an den Interessen der Jugendlichen orientiert. Im Jugendzentrum Ober-Roden gibt es einen „Feedback-Briefkasten“, der für Mitteilungen der Jugendlichen ans Team genutzt wird. Alle konstruktiven Rückmeldungen werden schriftlich beantwortet und an einer Pinnwand veröffentlicht.

Die **kontinuierliche und zuverlässige Öffnung** der Einrichtungen ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für gelingende Jugendarbeit. Grundlage für die erfolgreiche Arbeit mit und für Jugendliche ist immer der Beziehungsaufbau und ein stabiles Vertrauensverhältnis der Jugendlichen zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen. Eine gute Vertrauensbasis entsteht durch den kontinuierlichen Kontakt der Jugendlichen zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der offenen Jugendarbeit und trägt dazu bei, die Bildung einer stabilen Identität bei den Jugendlichen zu fördern. In den Gesprächen mit den Jugendlichen werden die alltäglichen Erlebnisse reflektiert und auch Probleme besprochen.

Die Möglichkeit zur **„Teilhabe für alle“** wird von der offenen Jugendarbeit aktiv unterstützt und gefördert. Im Rahmen der Teilhabe ist es wichtig, dass die Angebote der Jugendarbeit für alle Kinder und Jugendliche offen sind, unabhängig von ihrer Religion, Herkunft, sozialem und ökonomischem Status oder gesundheitlichen Handicaps. Alle Angebote (Tischkicker, Billard, Kreativ-Workshops, WLAN, Fußballturniere, Ausflüge, Kochen & Essen) sind niedrigschwellig zugänglich. Es steht während des offenen Treffs in den Einrichtungen jederzeit Wasser, Tee und Obst kostenfrei zu Verfügung.

„Vielfalt als Chance erkennen“ ist das Leitmotiv für Inklusion in Rödermark. In der offenen Jugendarbeit sind in den letzten Jahren mehr Jugendliche mit Handicaps anzutreffen. Die Integration in den Betrieb der Einrichtungen und in die bestehenden Jugendcliquen ist eine große Herausforderung, die individuell einmal besser und manchmal gar nicht funktioniert. Ziele zur Verbesserung der Inklusion, können nur mit mehr personellen Ressourcen (vor allem Personal mit sonderpädagogischen Fachkenntnissen) erreicht werden. Bei vielen Jugendlichen ist eine Inklusion

und Integration in die offene Jugendarbeit im Rahmen der jetzigen Möglichkeiten nicht umsetzbar. Auch die Barrierefreiheit in den Einrichtungen ist mangelhaft (z. B. keine behindertengerechte Toilette, kein Aufzug im Jugendzentrum - Aufenthalte im Keller oder im 1. OG sind daher für Menschen mit eingeschränkter Mobilität nicht möglich).

Das Aktionsfeld der „**sozialen Netzwerke**“ ist ein weiteres Handlungsfeld in dem die offene Jugendarbeit zunehmend tätig bleiben muss. Jugendliche leben immer mehr in digitalen Welten. Sie nutzen soziale Netzwerke und „Smartphones“ zum Spielen und als Zeitvertreib in der Freizeit sowie zur Kommunikation. Das Betreiben einer Facebook- Seite „Jugend Rödermark“ und die Nutzung von „Whatsapp“ fördert die Kommunikation mit der Zielgruppe. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können mehr Jugendliche (und Eltern) in Rödermark erreichen, um Informationen, Programme und Angebote zu bewerben und somit auch die Beteiligung zu fördern. Jugendliche nehmen auch in Konflikt- und Bedrohungssituationen Kontakt über „Whatsapp“ mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf. Insofern können Kontakte über die sozialen Medien die Präventionsarbeit unterstützen.

Sportliche Angebote sind bei einem großen Teil der Jugendlichen sehr beliebt und werden von ihnen im Rahmen der Mitbestimmung in den Einrichtungen gefordert. Gemeinsam Fußball und Beachvolleyball spielen, Skaten, Kletter- und Fitnessangebote bieten den Jugendlichen nach wie vor eine gute Möglichkeit sich körperlich zu betätigen. Dies dient als Ausgleich zum Sitzen in der Schule oder zum Spielen auf dem Handy und fördert die Gesundheit, die Gemeinschaft sowie soziale Interaktion.

Die OKJA in Rödermark bietet präventive und besonders notwendige Hilfestellung sowie Unterstützung an, um Jugendliche ein erfolgreiches Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. **Prävention** stellt dabei eine Querschnittsaufgabe aller Abteilungen der Stadt Rödermark dar und ist auch im Leitbild des FB4 definiert. Dort heißt es, dass Voraussetzung für gelingende Prävention drei Qualitätsschwerpunkte der Arbeit sind: Bildung, Beratung und Netzwerkarbeit.⁴ Für die OKJA heißt das konkret:

1.2 Netzwerkarbeit

Vernetzung bedeutet, die Zusammenarbeit mit internen und externen Kooperationspartnern mit dem Ziel, Synergieeffekte zum Wohle der Jugendlichen zu erzielen und zu nutzen.

Für die Weiterentwicklung der Arbeit nehmen Formen der sozialräumlichen Vernetzung und die Kooperation mit anderen Trägern der Jugendhilfe sowie der allgemein bildenden Schulen (besonders mit der Schulsozialarbeit und der Berufswegebegleitung) eine zentrale Rolle ein. Ziel ist es, vorhandene Ressourcen und Fachkompetenzen zu bündeln, um die Arbeit effektiver zu gestalten und qualitativ zu optimieren. Die offene Jugendarbeit in Rödermark ist durch die Kooperationen und die Teilnahme an Fachgremien fest in die Infrastruktur der Stadt Rödermark und des Kreises Offenbachs eingebunden. Beispielsweise ist die Mitarbeit in folgenden Gremien und Arbeitskreisen zu nennen:

- AG Kinder- und Jugendrechte
- Kommunaler Präventionsrat, AG Prävention in der Kinder- und Jugendarbeit in Rödermark

⁴ Leitbild Fachbereich 4, Stadt Rödermark (2007): S. 2.

- Arbeitskreis Jugendförderung im Kreis Offenbach
- Netzwerk interkommunale Jugendarbeit
- Netzwerk Medienkompetenz Offenbach
- Facharbeitskreis Streetwork und mobile Jugendarbeit in Südhessen
- Fachausschuss Jugend des Kreisjugendhilfeausschusses im Kreis Offenbach

Innerhalb des Fachbereichs 4 gibt es eine intensive Vernetzung mit der Fachabteilung Kinder, der Fachabteilung Sozialer Dienst und Senioren und dem Mehrgenerationenhaus SchillerHaus. Innerhalb der Stadtverwaltung gibt es Zusammenarbeit mit der Integrationsbeauftragten, dem Ordnungsamt, der Abteilung Kultur, Vereine und Ehrenamt, der Bauabteilung im Bereich der Stadt- und Spielplatzplanung sowie projektbezogen mit dem Büro des Bürgermeisters. Auch mit der Polizeistation Dietzenbach gibt es eine respektvolle Zusammenarbeit und regelmäßige Treffen.

Weitere Kooperationen ergeben sich mit dem Netzwerk für Integration Rödermark (Gym for Refugees), der Stadtbücherei Rödermark und der Stiftung Lesen (Leseclub im SchillerHaus), mit der Behindertenhilfe des Kreis Offenbach, der AGS in Dietzenbach und den Kolleginnen der Jugendsozialarbeit an Schulen. Durch regelmäßigen Austausch werden stets neue Projekte entwickelt, bestehende Projekte evaluiert und ggfs. angepasst. Mit vielen Vereinen und Institutionen in Rödermark gibt es eine rege Zusammenarbeit in Bezug auf Angebote in den Schulferien (Kinder- und Jugendfarm Rödermark e.V., VFS Rödermark, KSV Urberach, Jugendgruppen der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden, freiwillige Jugendfeuerwehr Urberach und Ober- Roden). Besonders die Arbeit der kirchlichen Jugendgruppen erreicht eine Vielzahl von Jugendlichen (z. B. Pfadfinder), welche von der OKJA nur selten erreicht werden.

1.3 Bildung

Die OKJA ist als ein eigenständiger Bildungsbereich losgelöst vom familiären Kontext zu betrachten. Bildung bedeutet in diesem Zusammenhang, die Kompetenz zur Lebensbewältigung zu erlangen, und beinhaltet, die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen zu fördern. Dies gelingt z. B. durch die Vermittlung von Handlungskompetenzen im medialen, kreativen und handwerklichen Bereich, Sprachförderung (z. B. durch Lesen im Leseclub) sowie soziale, interkulturelle, emotionale und ethische Bildung. Das Anregen von demokratischen Prozessen, die Partizipation in den Einrichtungen der OKJA und Beteiligungsprojekte im Sozialraum sind Bestandteil des Bildungsangebotes. Die Erkenntnisse des Integrationskonzeptes der Stadt Rödermark werden beim Erstellen von Angeboten berücksichtigt.

1.4 Beratung

Beratung in der OKJA bedeutet, „Hilfe zur Selbsthilfe“ anzuregen. Das Ziel jeder Beratung ist, die Veränderung von einem unerwünschten zu einem erwünschten Zustand. Es wird zwischen formeller Beratung (Vermittlung von Wissen und Fakten) und informeller Beratung (Arbeiten auf der Beziehungsebene) unterschieden. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der offenen Jugendarbeit stehen somit im Kontext einer ungezwungenen, niederschweligen Beratung den Jugendlichen und deren Eltern zur Verfügung. Netzwerkpartnern können Unterstützungen bei spezifischen Problemen bekommen. Jugendliche erfahren Unterstützung bei der Bewältigung von Problemen ihres Alltages, z. B.:

- Schulische Probleme
- Schwierigkeiten in der Berufsfindung, Ausbildung oder bei der Lebensplanung

- Konflikte mit Freunden, Familie und Partner/-innen
- Schulden- und Suchtprobleme (Handy, Alkohol, Drogen)

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind eine wichtige Anlaufstelle für die Probleme der Jugendlichen und als deren Interessenvertretung aktiv. Eltern von Jugendlichen können sich bei Konflikten/Problemen mit ihrem „Kind“ an die Fachkräfte der Jugendarbeit wenden. Das Team der OKJA bietet Unterstützung bei Fragen, Problemen und Konflikten; das schließt die Weitervermittlung an interne und externe Beratungsstellen mit ein.⁵ Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind im Bereich des § 8a des SGB VIII (Verdacht auf Kindeswohlgefährdung) geschult und wissen welche Schritte in Verdachtsfällen zu veranlassen sind.

1.5 Beratung der Berufswegebegleitung (BWB) in der OJKA

Ziel der BWB ist es, die Jugendlichen anzusprechen, die oft bereits durch bestehende Hilfesysteme gefallen sind, oder Jugendliche zu erreichen, die nicht mehr die Schule besuchen und sich aber weiterhin in den Jugendeinrichtungen aufhalten. Wichtig ist es, die Bedürfnisse der einzelnen Jugendlichen und die entsprechende individuelle Qualifizierung in den Mittelpunkt zu stellen. Bei allen Angeboten geht es darum, die Jugendlichen zu befähigen, Eigenverantwortung für ihre berufliche und auch private Zukunft zu übernehmen, um einen endgültigen Einstieg ins Berufsleben eigenständig bewältigen zu können. Um eine motivierende Aktivierung der jungen Menschen durch eine sozialpädagogische Begleitung zu gewährleisten, muss sich die BWB als fester Bestandteil in den Jugendeinrichtungen und in der Jugendarbeit etablieren. Dazu bietet sich die offene Jugendarbeit im SchillerHaus und das JuZ Ober-Roden an.

Durch die Niedrigschwelligkeit und die Freiwilligkeit der Angebote im SchillerHaus entwickeln sich oftmals stabile Vertrauensverhältnisse zwischen den Jugendlichen und den Mitarbeiter/innen. Es werden Jugendliche erreicht, die sich den bestehenden Hilfesystemen verweigern oder von diesen nicht erreicht werden. Auf der Grundlage einer intensiven Beziehungsarbeit ist eine verbindliche und langfristige Begleitung gewährleistet. Von besonderer Bedeutung ist die Zusammenarbeit der sozialen Fachkräfte der offenen Jugendarbeit und der Quartiersmanagerin vor Ort. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sprechen die Jugendlichen innerhalb der Öffnungszeiten an, weisen auf das Angebot hin und teilen ihnen mit, wann die BWB mit Beratungsterminen in der entsprechenden Einrichtung vor Ort ist. Der Zugangsweg zur BWB im Quartier erfolgt über: „Mund zu Mund“-Propaganda der Jugendlichen untereinander, über das Team der offenen Jugendarbeit, die Peer Group (mit BWB-Beratung), die Quartiersmanagerin im SchillerHaus, Geschwister und Eltern, Informationsveranstaltungen und Infostände (z. B. Tag der offenen Tür der Nell-Breuning-Schule) und durch die Arbeit an der Nell-Breuning-Schule.

Durch Einzelgespräche und individuelle Beratung wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aufgebaut. Das Beratungsangebot ist zeitlich nicht begrenzt. Die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Beratungstätigkeit richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen. Je nach Bedarf und Problemlage können die Jugendlichen das Angebot nach Terminabsprache zu den festgelegten Zeiten in Anspruch nehmen. In den meisten Fällen kommen die Jugendlichen mehrmals in die Beratung.⁶

⁵ z. B.: Fachabteilung Sozialer Dienst der Stadt Rödermark, Caritas, Wildhof e.V., DKSB, ASD, Jugendamt des Kreis Offenbach, Pro Arbeit.

⁶ Die Arbeit der Berufswegebegleitung ist in der Konzeption für die „Jugendsozialarbeit an Schulen -2016“ umfangreicher beschrieben.

1.6 Ergänzende Leistungen im Profil der offenen Jugendarbeit

Als Ergänzung zu den oben beschriebenen Angeboten können verschiedene Ressourcen der FA Jugend auch durch externe Gruppen genutzt und für besondere Anlässe gemietet werden.

Der Kletterturm im JuZ Ober-Roden wird nicht nur in der offenen Jugendarbeit genutzt. Auch Kindergarten-, Schul- und Vereinsgruppen nutzen den Turm für ihre Zwecke. Die FA Jugend organisiert und koordiniert die Termine und vermittelt geschulte Übungsleiter und Übungsleiterinnen zur Durchführung von Kletter-Angeboten. Ein Kollege in der FA Jugend hat eine Zusatzausbildung zum Erlebnispädagogen im Bereich Klettern gemacht. Ein weiteres Angebot ist die Ausrichtung von Kindergeburtstagen. Der Kletterturm wird jährlich von einer externen Firma auf Sicherheit geprüft. Die „Bergwacht Darmstadt“ nutzt den Turm für Übungszwecke und übernimmt gleichzeitig die regelmäßige Kontrolle der Anlage (1x in der Woche).

Das Tonstudio im SchillerHaus kann für (nicht kommerzielle) Musik-Aufnahmen gemietet werden. Dieses Angebot richtet sich an Jugendliche, die gerne selber Musik machen, ob als Band, Solo oder im Musikverein. Zu den Öffnungszeiten der Jugendarbeit nutzen einige Jugendliche und die Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Musik-Workshops das Studio bereits selbstständig.

Das JuZ Ober-Roden kann für Jugendveranstaltungen (z. B. Geburtstagsfeiern oder Musikveranstaltungen) gemietet werden. Es gibt eine starke Nachfrage von Jugendlichen und Erziehungsberechtigten.

2. Standorte der OKJA

Rödermark besteht mit 26654 Einwohner*innen aus den Stadtteilen Ober-Roden, Urberach, Waldacker, Messenhausen und Bulau. Die OKJA in Rödermark ist aktiv an zwei Standorten: Im Jugendzentrum in Ober-Roden und im Mehrgenerationenhaus SchillerHaus in Urberach. Eine offene Jugendarbeit im Stadtteil Waldacker kann seit dem Jahr 2014 wegen der personellen Ressourcen und neuen Schwerpunktsetzungen nicht weitergeführt werden. Ähnlich verhält es sich mit den Stadtteilen Messenhausen und Bulau. Jugendliche welche in diesen Stadtteilen wohnen und Interesse am Besuch einer Jugendeinrichtung haben, müssen nach Urberach oder Ober-Roden, in eine der beiden Einrichtungen kommen.

2.1 Das Jugendzentrum Ober-Roden (JuZ)

Das JuZ besuchen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 10 bis 27 Jahren aus Rödermark und den benachbarten Gemeinden. Der überwiegende Teil der Jugendlichen lebt im Stadtteil Ober-Roden. In einer klassischen JuZ-Atmosphäre können verschiedene Möglichkeiten der Freizeitgestaltung genutzt werden. Die Jugendlichen können im JuZ alle vorhandenen Spielgeräte wie z. B. Billard, Tischtennis, Tischkicker und die Playstation nutzen. Des Weiteren verfügt die Einrichtung über diverse aktuelle Brettspiele. Um dem vorhandenen Bedürfnis der Jugendlichen nach Bewegung zu entsprechen, bietet das Jugendzentrum folgende Möglichkeiten:

- Kletterangebot (im hauseigenen Kletterturm), 2x in der Woche für 1,5 Stunden
- Fitness Raum (im Keller), 3x in der Woche für junge Erwachsene, Projekt „Gym for Refugees“
- Ballspielangebot (in der Schulsporthalle der Trinkbornschule), 1x in der Woche für 1 Stunde

Kreativ, Koch- und Backprojekte bieten weitere Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung, Kompetenzentwicklung und -entfaltung. Filmabende oder Turniere werden situativ angeboten. Straffällig gewordene Jugendliche haben nach ihrer rechtskräftigen Verurteilung im JuZ die

Möglichkeit, gemeinnützige Arbeit zu leisten. Die Kooperation mit dem Verein „Aktionsgemeinschaft Soziale Arbeit (AGS) e.V.“ in Dietzenbach wirkt dabei unterstützend. Im Jahr 2017 frequentierten 297 verschiedene Jugendliche das Jugendzentrum mindestens einmal. Ein Teil nutzt die Einrichtung häufig bis regelmäßig, ein weiterer Teil sequentiell und unregelmäßig.

2.1.1 Sozialraumanalyse Stadtteil Ober- Roden

In Ober-Roden leben 12.387 Menschen. Davon sind 76,6% deutsche Einwohner*innen. 23,4% der Einwohner*innen gehören anderen Nationen an oder haben einen Migrationshintergrund. Mit einem Anteil von 4,1% stellen türkische Einwohner*innen den Hauptteil der ausländischen Bürger*innen dar. Es folgen Einwohner*innen aus Polen (1,9%), Italien (1,6%), Kroatien (1,4%) und Afghanistan (0,9%).⁷ Der Anteil der Personen, welche die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und einen Migrationshintergrund aufweisen, konnte nicht ermittelt werden.

Der überwiegende Teil der Jugendlichen, welche das Jugendzentrum besuchen, wohnen im Stadtteil Ober-Roden. Eine Konzentration auf ein bestimmtes Wohngebiet gibt es nicht. Ein weiterer Teil wohnt in den umliegenden Stadtteilen und Kommunen und besucht das Jugendzentrum vorwiegend wegen des gemeinsamen Freundeskreises. Die gute Verkehrsanbindung (S-Bahn, Dreieichbahn) begünstigt ihre Mobilität. Die ortsansässige Nell-Breunig-Schule (NBS) fördert die Erweiterung des Einzugsbereiches des Jugendzentrums. Viele junge Menschen mit Fluchterfahrungen wohnen in Gemeinschaftsunterkünften in der Nähe des Jugendzentrums. Sie nutzen die Angebote des offenen Treffs und das Sportangebot des NFR „Gym for Refugees“ im hauseigenen Fitnessbereich im Keller.

Basierend auf Daten des KiTa Bedarfsplanes 2016 und mit dem Wissen über bereits realisierte oder aktuell im Bau befindliche Neubaugebiete (Baugebiet Odenwaldstraße, Neubaugebiet „Am Kranweg“), sowie durch den Zuzug von Flüchtlingsfamilien ist davon auszugehen, dass zukünftig mehr Kinder und Jugendliche einen Bedarf an Jugendarbeit haben werden.

Altersstruktur (der Jugendlichen) in Ober-Roden und Waldacker 2017⁸

Alter	Anzahl
10	129
11	134
12	144
13	160
14	143
15	190
16	148
17	183
18	172
19	170
20-22	519

⁷ Quelle: Einwohnermeldeamt Stadt Rödermark, EKOM Stand 31.12.2017

⁸ Quelle: Einwohnermeldeamt Stadt Rödermark, EKOM Stand 1.12.2017

Weitere Möglichkeiten der aktiven Freizeitgestaltung für Jugendliche bieten die in der Kinder- und Jugendarbeit aktiven Vereine und Verbände, z.B. Germania Ober-Roden, Turngemeinde 1895 Ober-Roden, Turnerschaft Ober-Roden e.V., Tischtennisclub DJK 1960 Ober-Roden e.V., Tennisclub Ober-Roden e.V., VCOR Volleyball-Club Ober-Roden e.V., Schützenverein Diana Ober-Roden e.V., Tanzsportclub Rödermark, Musikvereine, Freiwillige Feuerwehr Ober-Roden, evangelische Jugend Ober-Roden, katholische Jugend Ober-Roden, Kolpingjugend Ober-Roden, DRK Jugendrotkreuz Ober-Roden, Pfadfinder der Freien evangelischen Gemeinde. Ganz im Sinne des Subsidiaritätsprinzips bietet die OKJA also ein ergänzendes Angebot.

2.2 Das SchillerHaus im Stadtteil Urberach

Das SchillerHaus in Urberach ist seit der Eröffnung im Jahre 2011 zu einem lebendigen Begegnungsort, einem Stadtteilzentrum, geprägt von der kulturellen Vielfalt im Stadtteil Seewald, geworden.

Jugendliche haben in den Räumen des SchillerHaus einen offenen Treffpunkt außerhalb der Familie, den sie relativ selbstbestimmt gestalten und nutzen können. In jugendgemäßer Atmosphäre können sie verschiedene Möglichkeiten der Freizeitgestaltung nutzen. Es gibt jeden Tag ein „Koch-Team“, das ein Abendessen für die Anwesenden zubereitet. Dabei wird von der Wahl des Menüs, dem Planen und Einkaufen, bis zum Kochen und Abwaschen, von den Jugendlichen alles möglichst selbstständig organisiert. Das gemeinsame Kochen und Essen soll als besonderes Erlebnis erfahren werden und den Jugendlichen Alternativen zu „Fast-Food, Chips und Tütensuppen“ aufzeigen. Auch das Kochen mit regionalen Produkten soll mit den Jugendlichen thematisiert werden und mindestens eine Zutat des jeweiligen Gerichtes soll aus der Region oder zumindest aus Deutschland sein. Das Motto lautet „Gesunde Teens durch gesundes Essen“. Somit trägt dieses Angebot aktiv zur Gesundheitsförderung bei. Selbstständiges Kochen soll die simple Zubereitung von Essen veranschaulichen und den Jugendlichen die Kompetenz vermitteln für sich selber sorgen zu können. Durch die gemeinsame Planung und Zubereitung erlangen die Jugendlichen gleichzeitig soziale Kompetenzen durch Teamwork. Sie lernen durch das Verwalten eines finanziellen Budgets, für den Einkauf zu kalkulieren.

Angebote im musikalisch-künstlerischen Bereich finden Jugendliche in der Kreativ AG und in den musikpädagogischen Angeboten, die variabel und projektbezogen und orientiert an den Interessen der Zielgruppen angeboten werden. Jugendliche, die durch Teilnahme an einem Musik-Projekt den Umgang mit der Technik im Tonstudio gelernt haben, können dieses selbstständig zu den Öffnungszeiten der Jugendarbeit nutzen, um ihre eigene Musik aufzunehmen.

Um dem Bewegungsbedürfnis der Kinder und Jugendlichen entgegenzukommen, wird einmal in der Woche die Turnhalle in der Liebigstraße zum Ballspielen genutzt. In den Sommermonaten wird der Platz hinter dem Badehaus oder der Park am Entenweiher zum Spielen und Bewegen genutzt.

Für die Zielgruppe der Teenies (10-13 Jahre) besteht die Möglichkeit Angebote zur bewussten Smartphone Nutzung wahrzunehmen. Dabei sollen Chancen und Risiken der Smartphone Nutzung anhand der Einstellung und der Anwendung aufgezeigt werden.

Die Fahrradwerkstatt ist von März bis Oktober jeden Freitag geöffnet. Beim gemeinsamen Fahrradreparieren, -putzen und neu zusammen puzzeln lernen und unterstützen sich alle Kinder und Jugendliche gegenseitig. Auch junge Flüchtlinge sind regelmäßig beteiligt.

Im Jahr 2017 frequentierten 185 verschiedene Jugendliche das SchillerHaus mindestens einmal. Der größte Teil nutzt die Einrichtung häufig bis regelmäßig, ein kleiner Teil sporadisch und unregelmäßig.

2.2.1 Sozialraumanalyse Stadtteil Urberach/Seewald

In Urberach leben 11.659 Menschen. 73,6 % sind deutsche, 26,4% gehören anderen Nationen an oder haben einen Migrationshintergrund.⁹ Mit einem Anteil von 6,5 % stellen türkische Einwohner*innen den Hauptteil der ausländischen Bürger*innen dar. Das SchillerHaus liegt in einem dicht besiedelten Wohngebiet in dem viele Einwohner*innen mit Migrationshintergrund leben. Im „Seewaldgebiet“ leben insgesamt 2816 Einwohner. Davon sind 143 Kinder im Alter von 10-14 Jahren und 242 Jugendliche im Alter von 15–22 Jahren.¹⁰ In den Einfamilienhäusern leben zum größten Teil Senioren im Alter von 60 – 80 Jahren ohne Kinder.^{11,12}

Das Erscheinungsbild stellt ein Arbeiterviertel dar. Das Seewaldgebiet wird heute vielfach von ehemaligen Gastarbeitern und von sozial benachteiligten Familien bewohnt. Daneben entstanden Einfamilienhäuser für Spätaussiedler, die immer noch in diesen Häusern wohnen. Seit 2010 entsteht das Neubaugebiet, „An den Rennwiesen“, neben dem Seewaldgebiet. Dort sind mehrheitlich Einfamilienhäuser entstanden. Demnach ist das Erscheinungsbild des Seewaldgebiets dreigeteilt: Auf der einen Seite das Neubaugebiet für junge, ökonomisch stabile Familien, daneben Mehrfamilienhäuser in Blockform, zum Teil sozialer Wohnungsbau, bewohnt von großen Familien, mehrheitlich mit Migrationshintergrund Auf der anderen Seite eine Altersstruktur von Menschen im Alter von 60 – 80 Jahren in den Einfamilienhäusern.

Basierend auf Daten des KiTa Bedarfsplanes 2017 und mit dem Wissen über bereits realisierte Neubaugebiete (Baugebiet „An den Rennwiesen“) sowie durch den Zuzug von Flüchtlingsfamilien ist davon auszugehen, dass zukünftig mehr Kinder und Jugendliche einen Bedarf an Jugendarbeit haben werden.

Altersstruktur (der Jugendlichen) in Urberach- Bulau- Messenhausen 2017¹³

Alter	Anzahl insg.	Seewaldgebiet ¹⁴
10	130	35
11	108	24
12	122	32
13	110	30
14	97	22
15	109	27
16	115	24
17	138	27
18	121	34
19	128	31
20-22	402	99

⁹ Quelle: Einwohnermeldeamt Stadt Rödermark, EKOM Stand 31.12.2017

¹⁰ Quelle: Einwohnermeldeamt Stadt Rödermark, Stand 25.01.2018

¹¹ Nikolaus-Schwarzkopf-Straße, Liebigstraße, Erich-Kästner-Straße, Schillerstraße, Lessingstraße, Astrid-Lindgren-Weg, Karl-May-Weg, Mühlengrund, Rodastr., Sudetenstraße, Egerländer Str., Lehnerstr., Messenhäuser Str.

¹² Einwohnermeldeamt Rödermark/ INGRADA Web.

¹³ Quelle: Einwohnermeldeamt Stadt Rödermark, EKOM Stand 1.12.2017

¹⁴ Quelle: Einwohnermeldeamt Stadt Rödermark, Stand 25.01.2018

Zum Migrantenanteil unter den Jugendlichen liegen bisher keine Zahlen vor. Mit Hilfe der Zahlen des Einwohnermeldeamts der Stadt Rödermark wurde bestimmt, wie hoch der Anteil der Einwohner und Einwohnerinnen mit einem ausländischen Pass im Seewaldgebiet und Gesamt-Urberach liegt. Davon ausgehend leben 27,3% Migranten von den Einwohnerzahlen im Seewaldgebiet. Im Vergleich dazu leben im Rest Urberachs 8,3% Migranten. Es ist davon auszugehen, dass der Migrantenanteil im Seewaldgebiet höher läge, wenn Zahlen zu den eingebürgerten Migranten vorliegen würden.

Die in der Kinder und Jugendarbeit aktiven Vereine, Institutionen und Verbände bieten in Urberach ein vielfältiges Angebot zur aktiven Freizeitgestaltung an. Diese sind das „Familienzentrum Liebigstraße“ mit der Hausaufgabenbetreuung, den Deutsch-Türkischen Freundschaftsverein Rödermark e.V. mit dem Saz-Kurs (Saiteninstrument), die Kinder- und Jugendfarm Rödermark e.V., Jugendgruppen der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden, freiwillige Jugendfeuerwehr Urberach, Musikvereine und Musikschule Rödermark, KSV Urberach, MTV Urberach, BSC Urberach, FC Victoria Urberach, VFS Rödermark, DLRG Rödermark. Ganz im Sinne des Subsidiaritätsprinzips bietet die OKJA also ein ergänzendes Angebot.

Jugendliche nutzen in ihrer Freizeit häufig öffentliche Plätze in Urberach, z. B. Platz hinter dem Badehaus, Park am Entenweiher, Bolzplatz, Platz am „Fachmarktzentrum“ und den Waldfestplatz Bulau. Dies sind Orte an denen das Team der OKJA mit dem Angebot der mobilen Jugendarbeit aktiv ist.

2.3. Zielgruppen und Bedarf

Die OKJA in Rödermark richtet sich an alle interessierten jungen Menschen im Alter von 10-27 Jahren. Die Angebote sind in Kapitel 1 beschrieben. „Sportliche Angebote außerhalb von Vereinen, kulturelle und künstlerische Angebote und neue Medien stoßen bei Jugendlichen auf ein besonderes Interesse.“¹⁵

Die Erfahrungen aus den letzten Jahren haben gezeigt, dass die 10 bis 13 Jahre alten Kinder einen Bedarf an Freizeitangeboten am Nachmittag haben, unabhängig von den klassischen Angeboten der Vereine. Es wird beobachtet, dass viele Kinder in dieser Altersgruppe von einer enormen Konsumhaltung geprägt sind und es ihnen schwer fällt, ohne Anleitung und spezielle Angebote, eine sinnstiftende Freizeitbeschäftigung zu finden oder Frei alleine oder mit Freunden zu spielen.

Aus diesem Grund wurde in den Einrichtungen die „Teenie-Zeit“ eingeführt. In der Zeit von 15:00-18:00 Uhr ist für die Zielgruppe der 10-13 Jahre alten Kinder und Jugendlichen geöffnet. Das Angebot richtet sich flexibel auf die jeweiligen Besucher und Besucherinnen ein. Während der Teenie-Zeit gibt es die Möglichkeit, sich in den Einrichtungen ohne die Anwesenheit von älteren Jugendlichen aufzuhalten und die Freizeit zu gestalten. Das Team der OKJA bietet in dieser Zeit speziell auf die Altersgruppe ausgelegte Angebote an (z. B. Ballspiele in der Turnhalle, Fahrradwerkstatt, Klettern, kreatives Malen). Dieses Modell ermöglicht es dem Team adäquat auf die Bedürfnisse der Jüngeren einzugehen. Ein guter Nebeneffekt ist, dass die Teenies in Ruhe die Räumlichkeiten, das Team, das Angebot und die Hausregeln kennenlernen.

Ab 18:00 Uhr und bis zum Ende des Öffnungstages (montags bis donnerstags: 20:00 Uhr und freitags: 21:00 Uhr) können Jugendliche ab 13 Jahren die Einrichtung besuchen und die Angebote nutzen.

Seit dem Jahr 2016 gibt es immer montags und mittwochs zwischen 18-20 Uhr das Angebot des „Open Doors“ für Einheimische und Geflüchtete junge Menschen zwischen 13 und 27 Jahren.

¹⁵ Münder, Johannes et al. (2009): S. 150, Frankfurter Kommentar zum SGBVIII: Kinder und Jugendhilfe, Baden-Baden, 2009.

Die Zielgruppen der OKJA haben sich demnach ausgeweitet. Es gibt eine Tendenz zur Verjüngung (Teenie Zeit) als auch eine Ausweitung in der Altersgruppe bis 27 Jahre (Open Doors, Gym for Refugees).

Bei der letzten Umfrage (2017) der Jugendlichen in den Einrichtungen wurden folgende Bedarfe geäußert:

- Gute Computer im JuZ (zum Spiele spielen)
- Mehr Klettern
- Öffnungszeiten freitags und samstags (JuZ)
- Öffnungszeiten sonntags für Jugendliche (SchillerHaus)

Auf die Frage, weshalb Jugendliche gerne zur offenen Jugendarbeit kommen, antworteten einige Kinder- und Jugendliche wie folgt:

- Weil alle Betreuer so nett sind
- Weil es nie langweilig ist. Es ist immer was los
- „Ich komme zum Spielen“

Diese Aussagen sind zwar nicht repräsentativ und unterliegen ständiger Veränderung, dennoch, geben sie einen kleinen Einblick in die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Solche und ähnliche Aussagen bilden die Handlungsgrundlage bedürfnisorientierter sozialer Arbeit.

3. Räumliche und personelle Ressourcen in der OKJA in Rödermark

Die offene Jugendarbeit agiert an zwei festen Standorten. Das JuZ ist in Ober Roden zentral in der Stadtmitte gelegen und somit sehr gut erreichbar. Über dem Jugendzentrum befinden sich im ersten Stock die Büros der Fachabteilung Jugend und des Familienservice Römkids. Nachteilig an der zentralen Lage ist, dass es nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten zum Bewegen, Spielen und Toben in der näheren Umgebung des JuZ gibt. Ein eigenes Außengelände ist nicht vorhanden. Die Straße vor dem JuZ und der angrenzende Vorplatz der Kulturhalle sind stark frequentiert. Das Spielen, Skaten oder Fahrradfahren auf dieser Fläche führt oft zu Konflikten mit Anliegern und anderen Verkehrsteilnehmern. Es gibt keine außengelegenen Treffpunkte wie z. B. Bolz- oder Jugendplätze in fußläufiger Umgebung. In der nahen Schulturnhalle der Trinkbornschule (hinter der Kulturhalle) ist eine Stunde pro Woche für die offene Jugendarbeit reserviert, um Fußball zu spielen.

Das Mehrgenerationenhaus SchillerHaus liegt in Urberach, im Gebiet Seewald/An den Rennwiesen und ist somit für Kinder und Jugendliche aus dem Wohnumfeld in direkter Nachbarschaft optimal erreichbar. Kinder und Jugendliche aus anderen Wohngebieten in Urberach besuchen den offenen Treff im SchillerHaus nur vereinzelt und selten. Das SchillerHaus verfügt über eine kleine, von großen Bäumen bewachsene, Grünfläche hinter dem Haus. Diese wird im Sommer nur gelegentlich für angeleitete Spielangebote genutzt, da der Lärm von spielenden Kindern für Verärgerung bei den Anwohnern sorgt. Auch das Fußballspielen auf der Straße vor dem SchillerHaus ist stark konfliktbehaftet und oft gefährlich für alle Beteiligten. Der Bolzplatz an den Rennwiesen wird, trotz seiner optimalen Lage am Feldrand, nicht gut angenommen. Der Weg dorthin und fehlende sanitäre Anlagen vor Ort sind, laut Aussage von Jugendlichen, ein großes Hindernis.

3.1. Räumliche Ressourcen

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die genauen räumlichen Ressourcen in beiden Häusern.

Jugendzentrum Ober-Roden	SchillerHaus in Urberach
<u>Im Erdgeschoss befinden sich:</u>	<u>Im Erdgeschoss befinden sich:</u>
JuZ Saal 143 m ²	Großer Saal 108 m ²
Küche 12 m ²	Offene Theke mit Küche 10 m ²
„Dschungel- Bistro“ 24 m ²	Büro-Raum Jugend/BWB 15 m ²
Getränkelerager 32 m ²	Besprechungs-Raum 13 m ²
	Getränkelerager 6 m ²
	Abstell- Raum 3 m ²
	Materiallager-Raum 9 m ²
<u>Im Kellergeschoss befinden sich:</u>	<u>Im Kellergeschoss befinden sich:</u>
Fitness-Raum 26 m ²	Fahrradwerkstatt 13 m ²
Kletterturm (Höhe) 26 m	Leseclub-Raum 20 m ²
Werkstatt 13 m ²	Mädchen-Raum 10 m ²
Besprechungs-/Vorbereitungsraum 26 m ²	Werk-Raum/Lager 12 m ²
Materiallager 26 m ²	Tonstudio 19 m ²
	Probe-Raum 26 m ²
	Abstell-Raum 4 m ²
	Hausaufgabenraum klein 11 m ²

3.2 Personelle Ressourcen in der offenen Jugendarbeit

Personalstunden, die für die Planung der Regel-Dienstzeiten in der offenen Jugendarbeit zur Verfügung stehen (Stand September 2017).

Name	Gesamtstundenzahl	abzüglich Schule Produkt 4.2.3./ Verwaltungstät./Arbeit im Produkt 4.2.2. (z. B. Ferienspiele)	Rest	abzüglich Verfügungszeit f. d. offene Arbeit	wöchentl. Stunden für Öffnungszeit OKJA	Bemerkung
FAL	39	29,5	9,5	-3,1	6,4	ca. 70% Arbeitstätigkeit im Produkt 4.2.2., ca. 6% im Produkt 04.2.01 (inklusive Abteilungsleitung)
A	39	-7	32	-6,4	25,6	5 Stunden Jugendsozialarbeit an Schulen: offener Treff und Cool at school, 2 Stunden Produkt 4.2.2.: Ferienprogramm, Kinderspielstadt, u.a., Verfügungszeit offene Arbeit 20%
B	39	-14	25	-5	20	14 Std. Produkt 4.2.02, 25 Std. Produkt 4.2.01, Verfügungszeit Offene JuA 20%
C	19,4	-3	16,4	-2,3	14,1	1 Stunden Verwaltung Produkt 4.2.2., 14,1 Stunden Kids Treff und Hausaufgaben im SchillerHaus
D	39	-7	32	-4,6	27,4	20 Stunden Okja JuZ & SH, 4 Stunden Kids Treff SH

E (nebenamtlich)	9		9	-1	8	Open Doors & Kochen, 10% Verfügungszeit
F (nebenamtlich)	9		9	-1	8	Mädchenarbeit, 10% Verfügungszeit
G (nebenamtlich)	9		9	-2	7	offener Treff JuA (SH), open Doors (JuZ), Ferienprogramm, facebook
H (nebenamtlich)	9	9				Mach Mit! Beteiligungsprojekt

4. Entwicklungen, Tendenzen und Perspektiven der OKJA

Die offene Jugendarbeit in Rödermark hat sich in den letzten Jahren weiterentwickelt. Das Feedback der Jugendlichen, die Zahlen der Leistungserfassung und die Ergebnisse der jährlichen Evaluation bestätigen den Erfolg der Angebote der offenen Jugendarbeit in Rödermark. Trotzdem gilt es auch zukünftig Prozesse kritisch zu reflektieren, fachlich immer auf dem aktuellen Kenntnisstand zu sein und stets einen guten vertrauensvollen Kontakt zu den Jugendlichen zu haben, um den Herausforderungen der Arbeit mit Jugendlichen positiv begegnen zu können.

Denn auch wenn die OKJA den Anspruch hat für alle Jugendliche in Rödermark offen zu sein, ist es nicht realistisch, dass auch alle erreicht werden. So ist z. B. die Entfernung vom Wohnort zu einer der Einrichtungen als ein maßgebliches Kriterium dafür verantwortlich, dass Jugendliche das Angebot der OKJA nicht wahrnehmen können oder wollen. Die „Jugendlichen“ sind auch in sich keine homogene Gruppe und so ist es unrealistisch allen Bedürfnissen und Bedarfen gerecht werden zu können. In Urberach wird mit der Jugendarbeit im SchillerHaus nur ein kleiner Anteil aller in Urberach lebenden Jugendlichen erreicht. Mit Aktionen und durch Präsenzzeit auf dem Platz hinter dem Badehaus werden zusätzlich auch Jugendcliquen (z. B. Skater) erreicht, die üblicherweise nicht ins SchillerHaus oder ins JuZ kommen.

Das SchillerHaus hat im Vergleich zum großen Bedürfnis der Jugendlichen nach Bewegung, Spiel und Toben, nur ein kleines Außengelände. Der geplante Wasserspielplatz an der Villa Kunterbunt wird zukünftig eine Bereicherung für das Wohngebiet sein und soll 2018 fertig werden. Ob die Attraktivität des Bolzplatzes für Kinder und Jugendliche an den Rennwiesen gesteigert werden kann, ist fraglich. Der große Saal im SchillerHaus, welcher mit der offenen Küche den zentralen Ort des offenen Treffs darstellt, bietet außer dem Angebot von Tischtennis, Billard, Brettspielen, Kunst- und Kochprojekten, wenige Möglichkeiten sich als Kleingruppe zurückzuziehen. Mit der Einrichtung eines Mädchenraums im Keller konnte dem Problem nur ansatzweise begegnet werden. Auch der Werkraum und die Fahrradwerkstatt sind von ihrer Größe her nicht dazu geeignet mit mehr als 2 Personen darin zu agieren.

Ähnlich verhält es sich mit dem JuZ in Ober Roden. Der große Saal mit den hohen Decken ist ideal für Feierlichkeiten, Billard- oder Tischkickerspielen; er bietet aber auch nur begrenzte Rückzugsmöglichkeiten.

Zur Kompensation des fehlenden Außengeländes wäre es optimal, die nahe gelegene Sporthalle regelmäßig und nicht nur einmal in der Woche nutzen zu können. Die hohe Ausnutzung der Sporthalle durch die Grundschule, Vereine und Schulkinderbetreuung macht eine Ausweitung der Hallennutzung für die offene Jugendarbeit nur schwer möglich und muss jedes Jahr neu verhandelt werden.

Im Rahmen von Beteiligung im Jugendzentrum haben Jugendliche im Jahr 2015 die Idee entwickelt, einen multifunktionalen Sport- und Jugendplatz (Fußball, Basketball, Sitzgelegenheiten) auf einer freien Fläche hinter der o. g. Sporthalle zu errichten. Auch im Rahmen des Beteiligungsprojektes

„Mach Mit!“ wurde diese Idee eingebracht sowie beschlossen sich dafür einzusetzen. Das Vorhaben wurde von zwei Jugendlichen des JuZ in einer „Kinder und Jugend Sprechstunde“ beim Fachausschuss Soziales, Integration und Kultur im November 2016 vorgetragen. Bisher gibt es keine weiteren Entwicklungen in diesem Projekt, da die freie Fläche nicht im Eigentum der Stadt Rödermark ist, sondern dem Kreis Offenbach gehört. Die Umsetzung des Vorhabens ist beim Fachbereichs 6 angesiedelt. An dieser Stelle findet eine enge Kooperation zwischen den Abteilungen Jugend und dem FB 6 statt.

Das vielfältige Angebot der offenen Jugendarbeit in den Einrichtungen und auch mobil auf Plätzen ist dem großen Engagement des Teams der offenen Jugendarbeit zu verdanken. Denn trotz des umfangreichen Angebotes und den daraus folgenden Tätigkeiten des Teams an bis zu drei Orten zeitgleich (JuZ, SchillerHaus und Platz hinter dem Badehaus) hat sich an den personellen Ressourcen nichts verändert. So wird die offene Jugendarbeit von einer Abteilungsleitung, drei hauptamtlichen Mitarbeitern in Vollzeit, einer Kollegin in Teilzeit und mit Unterstützung von nebenamtlichen Kräften geleistet. Eine Ausweitung des Angebotes ist ohne zusätzliches Personal nicht möglich. Es gibt die Vision von nur **einem Jugendhaus** auf dem Platz hinter dem Badehaus. Die Arbeit an nur einem „Ort der Jugendarbeit“ wäre im Hinblick auf die personellen Ressourcen besser zu bedienen und hätte viele positive Effekte.

5. Evaluation

Unter Evaluation versteht man eine „Wissenschaftsbasierte Dienstleistung, die Programme, Projekte und Angebote der sozialen Arbeit systematisch, datenbasiert und intersubjektiv nachvollziehbar bewertet.“¹⁶ Evaluation will somit die Zielerreichung und Wirksamkeit von Angeboten/Projekten der sozialen Arbeit, z.B. der Offenen Jugendarbeit, messen.¹⁷

Die Angebote der Offenen Jugendarbeit werden mittels der „Selbstevaluations- Bögen“ (siehe Beispiel unten) jährlich evaluiert. Dabei werden konkrete Handlungsziele zu Beginn der Evaluations-Periode definiert. Diese werden ein Jahr später ausgewertet und auf ihre Nachhaltigkeit hin überprüft. Die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der Evaluation sind ausschlaggebend, ob Angebote weitergeführt oder verändert werden.

¹⁶ Fachlexikon der sozialen Arbeit, 6. Auflage 2007, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2007, S.298.

¹⁷ Ebd.

Selbstevaluation	
Einrichtung: Jugendarbeit im SchillerHaus	Evaluationszeitraum: 01.01.2016- 18.11.2016
	Abgabe der Evaluation Januar 2016
Angebot: „Offener Treff“ in den Einrichtungen	Verantwortlich: Stephanie Grabs, Eyub Demir

Allgemeine Ziele in Bezug zu den Leitlinien/ Qualitätsstandards:

- Der offene Treff/Bereich ist während der geregelten Öffnungszeiten eine zuverlässige, niedrigschwellige Anlaufstelle für Jugendliche mit ihren Interessen und Bedürfnissen (Konzeption 2014 Offene Jugendarbeit)¹⁸
- „Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben“ stärken (siehe Integrationskonzept der Stadt)¹⁹
- Vermittlung von sozialen Kompetenzen, Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, niedrigschwellige Beratung in jugendspezifischen Problemen (KJHG §11)²⁰
- Bereitstellung von sozialen Räumen und freizeitorientierten Maßnahmen (HGO, 4c,8c)²¹

Konkrete Handlungsziele für das Jahr 2016:

1. Verlässliche, regelmäßige Öffnungszeiten sind gewährleistet.
2. Der Wochenplan mit medienpädagogischen, kreativen, Koch-, Sport-, und Beratungsangeboten wird Zielgruppen gerecht beworben und orientiert sich an den Bedürfnissen der Jugendlichen.
3. Die Jugendlichen nutzen die Möglichkeit, Rückmeldung und Anregungen zum Betrieb der Einrichtung zu geben.
4. Soziale Umgangsformen werden von den Jugendlichen als wichtig erachtet, die Verhaltensregeln in den Einrichtungen werden gemeinsam ausgehandelt und sind von gegenseitiger Wertschätzung geprägt
5. Die Zielgruppe der „Teenies“(10-11 Jahre) haben sich als fester Bestandteil der Jugendarbeit etabliert.

¹⁸ Konzeption Offene Jugendarbeit 2014, S.4ff.

¹⁹ Integrationskonzept Stadt Rödermark 2009, S.21

²⁰ SGB VIII, KJHG, §11

²¹ Hessische Gemeindeordnung §4c, 8c

Konzeption – Planung / Festlegung der Kriterien			Evaluation des Angebotes	
Zielebene	Indikatoren der Zielerreichung	Instrumente der Zielüberprüfung Wer? Wie? Wann	Überprüfung der Planung/ der Indikatoren (Statistik, Daten)	Konsequenzen für die weitere Arbeit/ die Konzeption
Ergebnis/ Angebot	1. Quantität 1. Der offene Treff ist mindestens zu 90% der geregelten Öffnungstage/ Jahr geöffnet	<ul style="list-style-type: none"> Dienstplan OKJA, Tagesprotokoll 	Der offene Treff war an 71 von 79 geregelten Öffnungstagen/Jahr geöffnet, dies entspricht einer Öffnungszeit von 89,87%. Ausfälle waren bedingt durch Krankheit oder die personelle Bindung an Events (z.B. Kinder-und Jugend Fußballturnier)	Für das Jahr 2017 wird eine Öffnung von 90% angestrebt.
	2. Angebote (Fahrradwerkstatt und Kreativ AG) werden von mind. 3 Jugendlichen, Ausflüge von mind. 5 Jugendlichen wahrgenommen 2a) Die regelmäßigen Sportangebote (Kicken in der Sporthalle, Klettern, Boxsack Training JuZ Ober Roden) und das	<ul style="list-style-type: none"> Tagesprotokoll, Teilnehmer Listen 	2. Die Ziele, in Bezug auf die Teilnehmerzahlen, wurden sowohl für die Ausflüge als auch für die Angebote erreicht. An der Fahrradwerkstatt nehmen im Durchschnitt 3 Jugendliche teil. An den Kreativ Angeboten beteiligen sich durchschnittlich 3 Jugendliche 2a) Am Beachvolleyballspielen hinterm Badehaus haben	Die Ziele sollen für das Jahr 2017 beibehalten werden.

	<p>Beachvolleyball spielen in Urberach werden von mind. 5 Jugendlichen wahrgenommen.</p> <p>2b) Das wöchentliche Kochangebot (JuZ/SH) wird von mindestens 2 Jugendlichen wahrgenommen</p>		<p>mehr als 5 Jugendliche teilgenommen.</p> <p>2b) Am wöchentlichen Kochangebot haben im Durchschnitt 6 Jugendliche teilgenommen</p>	
	<p>3. mind. 5 Rückmeldungen/Woche befinden sich im Feedback- Briefkasten der Einrichtung und werden zu 100% beantwortet</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auswertung der Rückmeldungen, Vermerk im Tagesprotokoll 	<p>Der Feedback Briefkasten wurde im Jahr 2016 nicht mehr genutzt. Das persönliche Feedback von Jugendlichen wurde in den Bemerkungen der Tagesprotokolle festgehalten</p>	<p>Eine Förderung der Feedbackkultur soll angestrebt werden. Idee: Feedback quartalsweise mit einem Fragebogen abfragen</p>
	<p>4. Durchschnittliche Stimmungsbewertung am Stimmungsbarometer ist besser als 3 auf einer Skala von 1-6</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flipchart (oder Foto vom Barometer) • Vermerk im Tagesprotokoll 	<p>Die durchschnittliche Stimmungsbewertung hat die Note 2</p>	<p>Ein ähnliches Ergebnis für das Jahr 2017 ist angestrebt.</p>
	<p>5. In der „Teenie-Zeit“ (15-17 Uhr) kommen zu den geregelten Öffnungszeiten mind. 5 Personen im Alter von 10-11 Jahre</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Tagesprotokoll 	<p>In der geregelten Teenie Zeit kommen im Durchschnitt 8,7 Teenies</p>	<p>Es muss überlegt werden ob es sinnvoll ist für die Zielgruppe, 2 Stunden ein gezieltes Angebot, als alternative zum „offenen Treff“ zu machen.</p>

Zielebene	Indikatoren der Zielerreichung	Instrumente der Zielüberprüfung Wer? Wie? Wann?	Überprüfung der Planung/ der Indikatoren	Konsequenzen für die weitere Arbeit/ die Konzeption
2. Qualität	1. Jugendliche wissen über die kontinuierlichen Öffnungszeiten Bescheid und kennen das aktuelle Programm	Besucherbefragung 1x/Jahr mittels Fragebögen und Dokumentation der Facebook Wochenpläne	Jugendliche die sich informieren möchten kennen das aktuelle Programm.	Der aktuelle Wochenplan wird zusätzlich auf Instagram als Foto veröffentlicht
Prozess/ Wirkung	2. Die Attraktivität des offenen Treff ist durch spontane und flexible Aktionen und Angebote gegeben. 2a) Die Attraktivität des Sportprogramms ist durch die Hallennutzung (Halle TBS), den Kletterturm, den Boxsack, Tischtennis und Tischkicker gegeben. Das Sportprogramm hinterm Badehaus im Sommer hat sich etabliert. 2b) Das Kochangebot ist abwechslungsreich und an gesunder Ernährung orientiert.	Tagesprotokoll, Kochprotokoll, Befragungen der Jugendlichen	2a) Spontane und flexible Aktionen auf dem Platz hinterm Badehaus (Fußball, Beachvolelyball, Skaten) kamen bei den Jugendlichen gut an (vorrangig in den Sommermonaten) 2b) Es wurden viele verschiedene Gerichte gekocht, wobei immer Gemüse und/&oder Salat als gesunde Beigabe vorhanden war.	2a) Diese spontanen Aktionen sollen unbedingt weitergeführt werden. Es ist wichtig auch für die Aktionen hinterm Badehaus ein Tages- oder Aktionsprotokoll zu schreiben, da viele Teilnehmenden nicht erfasst wurden. 2b) Im Jahr 2017 sollen die Kochprotokolle genutzt und ausgefüllt werden (Anstatt es im Tagesprotokoll zu vermerken) um einen besseren Überblick zu haben
	3. Die Rückmeldungen im „Feedback – Briefkasten“ sind positiv verwertbar für den Betrieb und das Angebot in der Einrichtung	Auswertung Feedback-Briefkasten	Die Jugendlichen im SchillerHaus geben ihr Feedback direkt und persönlich an die Mitarbeiter*innen. Dies wir im Tagesprotokoll vermerkt.	Die Feedbackkultur muss weiterhin aktiv gefordert und gefördert werden (Idee→ Indikator für JuA im SH weglassen/ändern)

	<p>4. Es gibt einen respektvollen Ton und Umgang der Jugendlichen untereinander, sowie in Bezug auf das Inventar, Materialien und Spielgeräte. Ältere Ju. übernehmen Verantwortung, es findet keine Diskriminierung statt</p>	<p>Tagesprotokoll (besondere Vorkommnisse, Beobachten von positiven Entwicklungen)</p>	<p>Es gab keine Konflikte oder Berichte über negative Ereignisse. Die Gruppe der geflüchteten Jugendlichen wurde super aufgenommen in die Gemeinschaft</p>	<p>Die Willkommenskultur im SchillerHaus soll so bleiben und an die nächste Generation weitergegeben werden!</p>
	<p>5. Die erreichten „Teenies“ (10-11 Jahre) etablieren sich als Stammbesucher in den Einrichtungen, sie fühlen sich wohl im Haus und beteiligen sich.</p>	<p>Tagesprotokoll</p>	<p>Die Teenies haben sich als selbstbewusste Stammgäste etabliert und sowohl das Haus als auch das Angebot erobert</p>	<p>Zielgruppe mit in die Konzeption JuA aufnehmen, Bedarf genauer finden und überlegen was weiterentwickelt werden kann.</p>

Anhang

Positive Rahmenbedingungen für eine gelingende kommunale Offene Jugendarbeit in Rödermark

(Ergebnisse der Klausur vom 14.4.2011)

1. Kommunikation

Voraussetzung für eine gute Kommunikation ist die gegenseitige Wertschätzung und Anerkennung. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kommunalen Offenen Jugendarbeit wissen den Wert einer guten Kommunikation zu schätzen und richten ihr Handeln sowohl im pädagogischen Alltag als auch im fachlichen Dialog danach aus. Hierfür stehen die notwendigen Rahmenbedingungen, wie z.B. regelmäßige Dienstgespräche, Teamsitzungen, Klausurtage, Supervision sowie Raum für einen informellen fachlichen Austausch zur Verfügung.

Bei Entscheidungen von übergeordneter Stelle, die die Offene Jugendarbeit betreffen, trägt ein hohes Maß an Transparenz dazu bei, Verlässlichkeit, Sicherheit und Vertrauen zu fördern.

2. Strukturen

Der Handlungsrahmen der kommunalen Offenen Jugendarbeit ist durch verbindliche Strukturen geregelt, die von allen Beteiligten mitgetragen werden. Diese schließen ebenfalls den hierarchieübergreifenden fachlichen Dialog ein.

3. Ressourcen

Zur Umsetzung der „Konzeption der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit (2009)“, der durch die Stadt Rödermark verabschiedeten Rahmenbedingungen (2011) sowie der jährlich abgestimmten Konzeptionen für die Einrichtungen der kommunalen Offenen Jugendarbeit stehen die erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen bereit.

4. Fachlichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für ihr jeweiliges Arbeitsfeld sowie die damit verbundenen Aufgabenstellungen fachlich qualifiziert und bilden sich regelmäßig fort.

Zu den Merkmalen professionellen Handelns in der kommunalen Offenen Jugendarbeit zählen u.a.:

- dynamische Fortschreibung der Konzeptionen
- Evaluation von Angeboten
- Fachdiskurs zu aktuellen Themen der Jugendarbeit (z.B. jährliche Fachtagung)
- Vernetzung innerhalb der Jugendarbeit und angrenzender Arbeitsfelder wie z.B. Schulen, Musikschule, Vereine, Kirchengemeinden

5. Bedarfs- und Zielgruppenorientierung

Zur Ermittlung der Bedarfe für die kommunale Offene Jugendarbeit findet eine enge Zusammenarbeit zwischen allen damit befassten kommunalen Ämtern und Dienststellen statt. Die dabei zusammengetragenen relevanten Daten und Informationen werden in die Konzeptionen aufgenommen und dienen als Orientierung sowohl für die Generierung von Zielgruppen als auch die inhaltliche Ausrichtung der Angebote und Maßnahmen

Flyer offene JuA

Öffnungszeiten JuZ Ober-Roden

Mo	Di	Mi	Do
Teeniezeit 15:00 - 18:00 Uhr			
Jugendtreff 17:00 - 20:00 Uhr			
Ballspiele TRS-Halle 15:00 - 16:00 Uhr	Klettern im Turm 15:30 - 17:30 Uhr	Kochen 16:00 - 17:30 Uhr Klettern im Turm 15:30 - 17:30 Uhr	Rollenspiele 16:00 - 18:00 Uhr Offener Treff bis 20:00 Uhr
Open Doors* 18:00 - 20:00 Uhr		Open Doors* 18:00 - 20:00 Uhr	

* Beim Angebot Open Doors haben Jugendliche u. junge Erwachsene (14 - 27 Jahre) die Möglichkeit sich auszutauschen.



Öffnungszeiten JuA SchillerHaus

Mi	Do	Fr
I. Klasse Kids Treff von 14:00 - 17:00 Uhr	Teeniezeit 15:00 - 18:00 Uhr	
Leseclub 15:00 - 17:00 Uhr		
Ballspiele im Villa Kunterbunt 15:30 - 17:00 Uhr Koch AG 17:30 - 19:00 Uhr Berufswege- begleitung 16:00 - 18:00 Uhr <small>(Freitag nach Vereinbarung)</small>	Fahrradwerk- statt 15:30 - 17:00 Uhr Koch AG 17:30 - 19:00 Uhr	
Jugendtreff 17:00 - 20:00 Uhr	Jugendtreff 17:00 - 20:00 Uhr	

Kontakt - Jugendarbeit

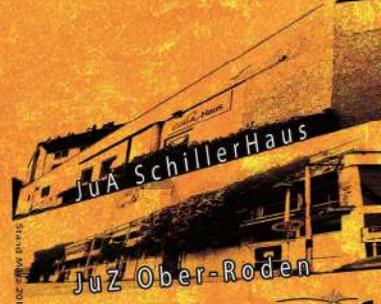
Stephanie Grabs
☎ 06074 9 11- 616 (Büro)
✉ stephanie.grabs@roedermark.de

JuZ Ober-Roden
📍 Trinkbrunnenstr. 10
63322 Rödermark
☎ 06074 9 11 - 612 (Offener Treff)

JuA SchillerHaus
📍 Schillerstr. 17
63322 Rödermark (Urberach)
☎ 06074 3 10 12 - 12 (Büro SH)

Social Media Kontakte
📞 0176 14 91 14 82 (Jugendarbeit - Eyub & Chris)
📞 0176 14 91 16 15 (BerufsWegeBegleitung - Nina Till)
🌐 /jugend.roedermark

OFFENE JUGENDARBEIT IN RÖDERMARK



Stadt Rödermark

Ballspiele

Turnhalle Trinkbornschule
Mo.: 15:00 - 16:00 Uhr

Turnhalle Villa Kunterbunt
Do.: 15:30 - 17:00 Uhr

Kochen

JuZ Ober-Roden
Mittwoch: 15:30 - 17:30 Uhr

SchillerHaus
Donnerstag u. Freitag: 17:30 - 19:00 Uhr

Open/Doors im JuZ Ober-Roden

Montag und Mittwoch 18:00 - 20:00 Uhr

Party und Abenteuer

Das JuZ & den Kletterturm Ober-Roden könnt ihr für eure Party mieten

Auch in den Ferien könnt ihr einiges erleben.

Den aktuellen Wochenplan findet ihr, wenn ihr dem QR-CODE folgt.

Im offenen Treff habt ihr viele Möglichkeiten:
 🎮 Playstation spielen 📶 WIFI 🎯 Tischkicker
 🎱 Billard 🎾 Tischtennis 🎲 Brettspiele
 🎧 und vieles mehr...

ALLE ANGEBOTE SIND KOSTENFREI. KOMMT EINFACH VORBEI!

Klettern im JuZ Ober-Roden

Di. u. Mi.: 15:30 - 17:00 Uhr

Kunst im JuZ

Donnerstag: 16:00 - 18:00 Uhr

Rollenspiele im JuZ

Donnerstag: 16:00 - 18:00 Uhr

BerufsWegeBegleitung

SchillerHaus
Mi. & Do: 16:00 - 18:00 Uhr
 BERUFSBERATUNG
 BERUFBEREITUNG
 ANSCHREIBEN
 LEBENSPLAN
 Bewerbungstraining
 Termine nach Vereinbarung

Fahrradwerkstatt im SchillerHaus

Donnerstag und Freitag: 15:00 - 17:00 Uhr

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 <p>The logo for the Freie Demokraten (FDP) in Rödermark and the Freie Wähler (FW) is displayed. It features a yellow box with 'Freie Demokraten' in blue and 'FDP Rödermark' in pink below it. To the right is a stylized orange sun with rays above the blue letters 'FW' and the text 'FREIE WÄHLER' below.</p>	<p>Datum: 19.03.2018</p> <p>Antragsteller: FDP-Fraktion und Fraktion der Freien Wähler</p> <p>Verfasser/in: <i>Siegfried Kupczok Peter Schröder</i></p>																
<p>Antrag der FDP-Fraktion und der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: Gymnasium in Rödermark (geänderte Fassung)</p>																	
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>20.03.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>17.04.2018</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>19.04.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>02.05.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>07.06.2018</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>07.06.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>19.06.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	17.04.2018	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	19.04.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	02.05.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	07.06.2018	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	07.06.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium																
20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																
17.04.2018	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur																
19.04.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss																
02.05.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																
07.06.2018	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur																
07.06.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss																
19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																

Sachverhalt/Begründung:

Auf Anfrage der FREIEN WÄHLER Rödermark wurden von der Verwaltung folgende Angaben gemacht:

Von den in Rödermark gemeldeten 2490 Kindern/Jugendlichen (11-15 Jahre 1317, 16-19 Jahre 1173) besuchen ca. 1350 (1074 Kl. 5-10; ca. 275 Kl. 11-13) die Nell-Breuning-Schule. Auch wenn von den älteren Jahrgängen viele nach dem 10. Schuljahr abgehen und eine Lehre beginnen, zeigen diese Zahlen doch sehr deutlich, dass viele Rödermärker Kinder und Jugendliche mangels eines entsprechenden Angebotes in Rödermark weiterführende Schulen – im wesentlichen Gymnasien – in den umliegenden Kommunen besuchen müssen. Es ist für diesen Personenkreis eine Zumutung täglich zusätzlich zu den langen Schulzeiten noch erhebliche Fahrtzeiten in Kauf nehmen zu müssen weil ein entsprechendes Angebot in Rödermark nicht gegeben ist. Die zur Verfügung bleibende Zeit für in diesem Alter so wichtige andere Aktivitäten in einem Verein oder einer Gruppe Gleichaltriger ist auf ein Minimum reduziert. Hinzu kommen noch die finanziellen Belastungen der Eltern durch die Fahrtkosten. Die maximale Kapazität der NBS wird von der Verwaltung mit 1600 Schüler*innen angegeben, die aktuell mit 1584 (inkl. auswärtiger Schüler*innen) nahezu ausgeschöpft ist. Der kurz- und mittelfristig zu erwartende Anstieg der Anzahl von Kindern und Jugendlichen in Rödermark wird von der NBS nicht mehr abgedeckt werden können. Bei der gegebenen Sachlage ist es dringend geboten, dass das Bildungsangebot in Rödermark um ein Gymnasium erweitert wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1.) Der Magistrat wird beauftragt, mit dem Schulträger Kreis Offenbach Gespräche aufzunehmen mit dem Ziel, das Bildungsangebot in Rödermark zeitnah um ein Gymnasium zu erweitern. Optional kommt ein privates oder konfessionelles Gymnasium in Betracht.

- 2.) Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich im Wege der Forderung nach der Ansiedlung eines Gymnasiums in Rödermark für den zukunftssicheren Erhalt des Bildungsstandortes Rödermark sowie für die Sicherstellung einer Wahlfreiheit der Bürger*innen bei dem Bildungsangebot aus. Zudem sollen durch die Ergänzung des Bildungsangebotes in Rödermark um ein Gymnasium die aktuell hohen Schüler-Pendlerzahlen reduziert und dadurch der den pendelnden Schüler/-innen viel freie Zeit kostende Schulweg für viele Rödermärker Schüler/-innen signifikant verkürzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Büro des Bürgermeisters	Vorlage-Nr: VO/0102/18 AZ: I/Mö Datum: 16.05.2018 Verfasser: Thomas Mörsdorf
Kommission "Internationale Partnerschaften" hier: Wahl einer sachkundigen Bürgerin	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
22.05.2018	Magistrat
07.06.2018	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
07.06.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Der Magistrat hatte in seiner Sitzung am 29. August 2016 den Beschluss gefasst, die Kommission „Internationale Partnerschaften“ zu bilden. Die Kommission untersteht gemäß § 72 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) dem Magistrat.

Mit Beschluss vom 20. September 2016 wählte die Stadtverordnetenversammlung Bürgerinnen und Bürger, die mit den Partnerstädten Saalfelden, Tramin und Bodajk in Verbindung stehen bzw. einen Bezug zu Hekimhan haben.

Die Kommission „Internationale Partnerschaften“ hat empfohlen, eine Bürgerin als sachkundige Person vorzuschlagen, die eine Verbindung zur französischen Stadt Bourgoin-Jallieu hat. Zu Bourgoin-Jallieu besteht seit vielen Jahren eine enge Schulpartnerschaft seitens der Oswald-von-Nell-Breuning-Schule (NBS). Bourgoin-Jallieu soll an dem Kulturprojekt „Kultur ohne Grenzen – Frieden und Freiheit in Europa“ mitwirken, das im März und Juni 2019 stattfinden wird. Für die Mitwirkung in der Kommission würde sich Sabine Berkard zur Verfügung stellen, die an der NBS Französisch unterrichtet und verantwortlich für die jährlichen deutsch-französischen Schüleraustausche ist.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt als sachkundige Person Frau Sabine Berkard in die Kommission „Internationale Partnerschaften“.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Gremien-Büro und Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/0109/18 AZ: Datum: 22.05.2018 Verfasser: Morian, Susanne
Neufassungen der "Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark" und der "Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark"	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
28.05.2018	Magistrat
04.06.2018	Magistrat
07.06.2018	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
07.06.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften vom 26. April 2018 (GVBl. S. 69) wurde die Landesförderung für die Freistellung von Teilnahme und Kostenbeitrag nach § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) neu geregelt.

Zur Einführung der erweiterten Beitragsfreistellung ist, eine Anpassung der kommunalen Satzungen vorzunehmen.

Diese wäre zur Beantragung der erweiterten Landesförderung ab dem 01. August 2018 nicht zwingend vor diesem Datum erforderlich. Eine Anpassung vor Beginn des neuen Kindergartenjahres erleichtert jedoch die Gebührenabwicklung bzw. -anforderung.

Kostenbeiträge:

In der Praxis bedeutet dies, dass die entsprechenden Kostenbeiträge für die 6-stündige Betreuungszeit von den Eltern der Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt nicht erhoben werden dürfen, unabhängig von der Höhe der jeweils festgelegten Gebühr für diese Betreuungszeit, auch wenn diese die Landesförderung von monatlich 135,60 € überschreiten würde.

Für die Betreuungszeiten, die über sechs Stunden täglich hinausgehen, darf nur der diesem Zeitanteil entsprechenden Teilnahme- und Kostenbeitrag erhoben werden.

Die Satzung muss jedoch weiterhin in § 2 die Höhe der Kostenbeiträge erkennen lassen, von denen die Eltern freigestellt werden. In § 3 der Kostenbeitragsatzung wird – gemäß des Formulierungsvorschlages durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund – die Befreiung von den Kostenbeiträgen geregelt.

Der Fachbereich Finanzen hat die in die Satzung aufzunehmenden Kostenbeiträge je Betreuungsmodell ermittelt und die anteiligen Kostenbeiträge für die 2/3 und Ganztagsplätze kalkuliert. Danach ist der Kostenbeitrag für einen 2/3-Platz 60 € monatlich und für einen Ganztagsplatz 114 € monatlich höher als der Halbtagsplatz

(126 €).

Dies entspricht einem Kostenbeitrag von 6 €/pro Wochenstunde, der über die Freistellung hinausgeht.

Im Bereich der Geschwisterkinderregelung gewährt die städtische Kostenbeitragsatzung eine höhere, als in der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vorgesehene Kostenbeitragsentlastung. Die städtische Regelung geht nach Reihenfolge der Geburt der Kinder vor; die Regelung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes würde jedoch den höchsten tatsächlich ermittelten Kostenbeitrag erheben.

Betreuungszeiten und Neufassung der Satzung:

Die durchgeführte Elternbefragung hat die Anpassung der Betreuungszeiten für die drei Betreuungsmodelle ergeben:

	ALT	NEU	Betreuungsstunden
Halbtagsplatz	7.00-12.30 Uhr	7.00-13.00 Uhr	6 Stunden
2/3-Platz	7.00-14.00 Uhr	7.00-15.00 Uhr	8 Stunden
Ganztagsplatz	7.00-17.00 Uhr	7.00-17.00 Uhr	10 Stunden

Im Rahmen der Anpassung der Betreuungszeiten und der Kostenbeiträge wurde in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich „Kinder“ die bestehenden Satzungen überprüft.

Es wurde vereinbart, dies weitestgehend an die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes anzupassen. Aus diesem Grund werden Neufassungen der Benutzungssatzung und Kostenbeitragsatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen vorgeschlagen.

Die geplanten Anpassungen an die Mustersatzung sind für beide Satzungen in einer Synopse dargestellt. (Abweichungen zur Mustersatzung wurden farblich hervorgehoben).

Ebenso sind dieser Vorlage die Satzungsentwürfe für Neufassungen der "Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark" und der "Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark" beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassungen der

- "Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark"
- "Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark"

gemäß den beigefügten Entwürfen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA

Die Gebührensätze wurden vom Fachbereich Finanzen ermittelt und bereits im Magistrat am 03.04.18 und 16.04.18 sowie im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss am 19.04.18 erörtert.
/He, 23.05.18

Anlagen

- Synopse zur Neufassung der Benutzungssatzung
- Synopse zur Neufassung der Kostenbeitragssatzung
- Entwurf der „Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark“
- Entwurf der „Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark“
-

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
<p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12. 2006 (GVBl. I S. 698) in Verbindung mit der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. S. 942), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.03.2008 die folgende</p> <p style="text-align: center;">Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Rödermark</p> <p>beschlossen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Träger und Rechtsform</p>	<p>Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt..... am die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Satzung über die Betreuung von Kindern in den/der Tageseinrichtung/en für Kinder in der Stadt/Gemeinde... (Benutzungssatzung)</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Träger und Rechtsform</p>	<p>Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Rödermark (Benutzungssatzung)</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Träger und Rechtsform</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
<p>Die Kindergärten und Kinderkrippen (Kinderbetreuungseinrichtungen) werden von der Stadt Rödermark als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Kindergärten I-IX ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p>	<p>(1) Die Gemeinde/Stadt..... unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p> <p>(2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen 2. Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen 3. Schulkinder bis zum 12. Lebensjahr in Kinderhorten bzw. Hortgruppen oder altersgemischten Gruppen 4. Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen. <p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p>	<p>1) Die Stadt Rödermark unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Kindertagesstätten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen 2. Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen <p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p>
<p>Die Aufgaben der Kindergärten und Kinderkrippen bestimmen sich nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. 12. 2006 (GVBl. I S. 698) i. V. m. der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. 1. 2007 (GVBl. I S. 3),</p>	<p>(1) Die Tageseinrichtung für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der</p>	<p>(1) Die Tageseinrichtung für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
<p>geändert durch Verordnung vom 17. 12. 2007 (GVBl. I S. 942): “Der Kindergarten hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebot fördern. Seine Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.“ Die Stadt Rödermark ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Rödermark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten. (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem Konzept/Die Tageseinrichtungen sollen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept verfügen; es ist bei Bedarf fortzuschreiben.</p>	<p>Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten. (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem Konzept der jeweiligen Einrichtung. Die Tageseinrichtungen sollen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept verfügen; es ist bei Bedarf fortzuschreiben. (4) Die Stadt Rödermark ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Rödermark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
<p style="text-align: center;">§ 3 Kreis der Berechtigten</p> <p>(1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.</p> <p>In städtische Kinderkrippen können Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Erreichen des Kindergartenalters aufgenommen werden.</p> <p>Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Abstimmung mit der Heimatkommune können auch Kinder aus anderen Städten aufgenommen werden, sofern es die Platzkapazität ermöglicht.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Kreis der Berechtigten</p> <p>(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde/Stadt..... ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und/oder 2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) und/oder 3. Schulkindern bis zum Ende der Grundschulzeit höchstens bis zum vollendeten 10. (oder 12.) Lebensjahr (Hortkinder) offen. <p>(2) Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt/Gemeinde..... auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Kreis der Berechtigten</p> <p>(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Rödermark ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und/oder 2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) offen. <p>(2) Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Rödermark auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Aufnahmeantrag</p> <p>(3) Die Aufnahme in die Kindergärten und Kinderkrippen erfolgt in der Reihenfolge des Alters der Kinder nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung oder in der</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Aufnahmeantrag</p> <p>(1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung und/ oder der Leitung</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Aufnahmeantrag</p> <p>(1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Online-Anmeldeportal der</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
<p>Kinderbetreuungseinrichtung. Abweichend hiervon ist ausnahmsweise auf Antrag die bevorzugte Aufnahme eines Kindes zulässig, wenn dies aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen geboten ist. Hierüber entscheidet der Magistrat. In der Regel erfolgt die Aufnahme eines Kindes am 1. des auf die Vollendung des 1. Lebensjahres (Krippe/Krabbelgruppe) folgenden Monats. Die Aufnahme in den Regelkindergarten erfolgt zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.</p> <p>(4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens/der jeweiligen Krippe/Krabbelgruppe erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.</p> <p>(5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten gem. § 34 Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. Das Kind kann erst nach Vorlage eines ärztlichen Unbedenklichkeitsattests die Einrichtung wieder besuchen. Die Eltern werden durch ein Merkblatt, dessen Erhalt sie bei Aufnahme eines Kindes bestätigen, informiert.</p>	<p>der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung entschieden.</p> <p>(2) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Krippengruppe, Kindergartengruppe, Hortgruppe) bzw. den Wechsel der Altersgruppe ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.</p> <p>(3) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben ; § 8 bleibt unberührt.</p>	<p>Stadtverwaltung; in Ausnahmefällen ist auch eine Anmeldung bei der Leitung der Kindertagesstätte möglich. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung entschieden.</p> <p>(2) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Krippengruppe, Kindergartengruppe, Hortgruppe) bzw. den Wechsel der Altersgruppe ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.</p> <p>(3) In der Regel erfolgt die Aufnahme eines Krippenkindes am 1. des auf die Vollendung des 1. Lebensjahres folgenden Monats. Die Aufnahme eines Kindergartenkindes in den Regelkindergarten erfolgt zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.</p> <p>(4) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 8 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist vor Aufnahme des Kindes seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen.</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufnahmekriterien</p> <p>(1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.</p> <p>(2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc., aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.</p> <p>(3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufnahmekriterien</p> <p>(1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt; soziale Härten werden berücksichtigt.</p> <p>(2) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
	<p>von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.</p> <p>(4) Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.</p> <p>(5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.</p> <p>(6) Ortsfremde Kinder können grds. nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.</p> <p>(7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.</p>	<p>von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 1) beansprucht werden. Ein Platz für ein Geschwisterkind kann nur bis zu 3 Monate frei gehalten werden.</p> <p>(3) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.</p> <p>(4) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.</p> <p>(5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
<p style="text-align: center;">§ 4 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Die Kindergärten und Kinderkrippen sind montags bis freitags an Werktagen geöffnet. Einrichtungen mit 2/3- sowie Ganztagsplätzen sind während der Öffnungszeiten durchgehend geöffnet. Der Magistrat legt nach Anhörung der Eltern, vertreten durch den Elternbeirat, und des Personals die Öffnungszeiten für den einzelnen Kindergarten fest. Dabei ist auf die Bedürfnisse berufstätiger Eltern besonders zu achten.</p> <p>(2)* Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Einrichtung drei Wochen geschlossen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Ersatzbetreuung in einer anderen Einrichtung erfolgen. Diese Regelung findet bei den Kinderkrippen (U3-Bereich) keine Anwendung. Außerdem bleiben die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen. In dieser Zeit wird keine Notbetreuung geboten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet :</p> <p>[Hier die Öffnungszeiten einfügen]</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.</p> <p>(3) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 4 Abs. 6 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:</p> <p>a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen fürWochen,</p> <p>b) während der gesetzlich festgelegten Weihnachts-, Oster- und/ oder Herbstferien in Hessen für jeweilsTage/ Wochen,</p> <p>c) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,</p> <p>d) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis donnerstags von 7.00 – 17.00 Uhr und freitags von 7.00 -16.00 Uhr geöffnet.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.</p> <p>(3) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 4 Abs. 6 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:</p> <p>a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen,</p> <p>b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,</p> <p>c) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
<p>(3) Wenn das Betreuungspersonal an Fortbildungsveranstaltungen o. ä. teilnimmt, bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen. Für besonders begründete Fälle wird ein Notdienst eingerichtet.</p> <p>(4) Wichtige Informationen erfolgen durch Aushang in den Kinderbetreuungseinrichtungen.</p>	<p>Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.</p> <p>(5) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.</p> <p>(6) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Veröffentlichung in der „.....“, der Homepage der Gemeinde/Stadt ... und durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Notbetreuung</p> <p>(1) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.</p>	<p>Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.</p> <p>5) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.</p> <p>(6) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Elternbrief, Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Rödermark und durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Notbetreuung</p> <p>(1) Bei Schließzeiten aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen des Personals kann auf Antrag für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung in einer anderen Einrichtung angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>(2) In allen anderen für eine Schließung angegebenen Gründen (§ 6 Abs. 4) wird keine Notbetreuung angeboten.</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
	<p>(2) Über die Einrichtung einer Notbetreuung während allgemeiner Schließungszeiten entscheidet der Magistrat/Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>(3) Für die Notbetreuung ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten, der sich nach der Betreuungszeit richtet.</p> <p>(4) Die Einzelheiten der Notbetreuung werden in den Tageseinrichtungen für Kinder durch Aushang sowie auf der Homepage der Gemeinde/Stadt bekannt gemacht.</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme</p> <p>(1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.</p> <p>(2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme</p> <p>(1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.</p> <p>(2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) oder eine schriftliche Bestätigung eines Arztes, dass die Eltern, die eine Impfung ihres Kindes ablehnen, vom Arzt über die Riskiken aufgeklärt wurden,</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufnahme</p> <p>(1) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.</p> <p>(2) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist vor Aufnahme des Kindes seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p>(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis zu dem Zeitpunkt eingetroffen sein, der in Absprache zwischen den Eltern und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung festgelegt wird.</p> <p>(2) Die Kinder sind zu waschen und reinlich zu kleiden.</p>	<p>(3) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist.</p> <p>(4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p>(1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.</p> <p>(2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.</p>	<p>ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.</p> <p>(3) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.</p> <p>(4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p>(1) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Regelungen dieser Satzung und die Kostenbeitragsatzung an.</p> <p>(1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.</p> <p>(2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
<p>(3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kinderbetreuungseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kinderbetreuungseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf Echtheit und Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.</p> <p>(4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung mitzuteilen.</p>	<p>(3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.</p> <p>(4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.</p> <p>(5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3.</p> <p>(6) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bisUhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.</p>	<p>(3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.</p> <p>(4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.</p> <p>(5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3.</p> <p>(6) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9.00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
<p>(5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Pflichten der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung</p> <p>(1) Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.</p> <p>(2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung und gleichzeitig das Kreis-Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.</p>	<p>(7) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung</p> <p>(1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache. Diese Zeiten werden durch Aushang in der jeweiligen Tageseinrichtung bekannt gemacht.</p> <p>(2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.</p>	<p>(7) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.</p> <p>(8) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist vor Aufnahme des Kindes seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, damit dem individuelle Förderbedarf des Kindes organisatorisch, personell und sächlich im Interesse des Kindeswohls entsprochen werden kann. Die Eltern verpflichten sich zur Mitwirkung.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung</p> <p>(1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache. Diese Zeiten werden durch Aushang in der jeweiligen Tageseinrichtung bekannt gemacht.</p> <p>(2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
<p style="text-align: center;">§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat</p> <p>Für die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat finden die Bestimmungen der Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rödermark vom 19. 3. 1991 entsprechend Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Versicherung</p> <p>(1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.</p> <p>(2) Gegen Unfälle in der Kinderbetreuungseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Benutzungsgebühren</p> <p>Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr sowie gegebenenfalls</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat</p> <p>Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Kostenbeiträge</p> <p>Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat</p> <p>Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Kostenbeiträge</p> <p>Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
<p>Essenpauschale nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Abmeldung</p> <p>(1) Eine Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Ein entsprechendes Formular ist in der Kinderbetreuungseinrichtung oder bei der Stadtverwaltung auszufüllen.</p> <p>(2) Bei Fristversäumnis sind die Gebühr sowie die Essenpauschale für einen weiteren Monat zu zahlen.</p> <p>(3) Werden die Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Vor dem Wirksamwerden des Ausschlusses sind die Erziehungsberechtigten hierüber zu informieren. Der Ausschluss wird zum Ende des Monats, in dem er schriftlich erklärt wurde, wirksam, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit sind, mit den Fachkräften des Trägers oder mit weiteren Beratungsstellen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft der Magistrat. Die Gründe, die zum Ausschluss führen, sind aktenkundig zu machen.</p>	<p>gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Abmeldung</p> <p>(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Gemeindeverwaltung ... vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.</p> <p>(2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.</p> <p>(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat/Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.</p>	<p>gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Abmeldung</p> <p>(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Gemeindeverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. § 6 Abs. 7 der Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung ist zu beachten.</p> <p>(2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.</p> <p>(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
<p>(4) Sofern ein Kind mehrere Male oder ununterbrochen mehr als vier Wochen ohne Begründung der Kinderbetreuungseinrichtung fern bleibt, kann es durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Werden die gebuchten Betreuungszeiten von den Erziehungsberechtigten mehrere Male oder ununterbrochen nicht eingehalten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, kann ebenso der Ausschluss erfolgen.</p> <p>(5) Werden die Gebühren und/oder die Essenspauschalen zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.</p>	<p>(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.</p> <p>(5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Gespeicherte Daten</p> <p>(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:</p> <p>a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder</p>	<p>(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn die gebuchten Betreuungszeiten von den Erziehungsberechtigten mehrere Male oder ununterbrochen nicht eingehalten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt wird. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.</p> <p>(5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Gespeicherte Daten</p> <p>(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:</p> <p>a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Rödermark vom 19.03.1991 außer Kraft.</p>	<p>sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,</p> <p>b) Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen</p> <p>c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Daten-schutzgesetz (HDSG), diese Satzung.</p> <p>(2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.</p> <p>(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung trittin Kraft.</p>	<p>Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,</p> <p>b) Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen</p> <p>c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), dsgvo; Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.</p> <p>(2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.</p> <p>(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kindergruppen der Stadt Rödermark“ in der Fassung vom 19.03.2008 außer Kraft.</p>

Gebührensatzung Kindergärten – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kostenbeitragsatzung – geplante Änderung
<p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) in Verbindung mit der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. S. 942), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess-VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.03.2008 die folgende</p> <p style="text-align: center;">Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Rödermark</p> <p>beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt in ihrer Sitzung am.....nachstehende</p> <p style="text-align: center;">Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der/den Tageseinrichtung/en für Kinder</p> <p>beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am.....nachstehende</p> <p style="text-align: center;">Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark</p> <p>beschlossen:</p>

Gebührensatzung Kindergärten – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kostenbeitragsatzung – geplante Änderung
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Für die Benutzung der Kindergärten und der Kinderkrippen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren sowie gegebenenfalls Essenspauschalen zu entrichten (vgl. § 10 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindergärten und Kinderkrippen). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Kostenbeitragspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Für die Betreuung von Nutzungsberechtigten Kindern in der/den Tageseinrichtung/en für Kinder der Stadt/Gemeinde haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten. (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags. (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke. (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen. 	<p style="text-align: center;">§ 1 Kostenbeitragspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Für die Betreuung von Nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten. (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags. (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und die Verpflegungspauschale für das Mittagessen. (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit die Verpflegungspauschale zu zahlen. (7) Für das gemeinsame, in der Einrichtung zubereitete Frühstück, wird kein separater Kostenbeitrag erhoben. (8) Zukaufstunden von 13.00 – 15.00 Uhr sind möglich, wenn freie Essensplätze vorhanden sind. Zukaufstunden von 15.00 – 17.00 Uhr sind im Rahmen vorhandenen personeller Ressourcen

Gebührensatzung Kindergärten – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kostenbeitragsatzung – geplante Änderung																																												
<p style="text-align: center;">§ 2 Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühren für Kindergärten und Kinderkrippen richten sich nach der Dauer der täglichen Betreuung und dem tatsächlichen Angebot (Festlegung erfolgt durch den Magistrat gem. § 4 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kinder-gärten und Kinderkrippen) und umfassen ein gemeinsames in der Einrichtung zubereitetes Frühstück. Die Gebühren werden jeweils zu Beginn des neuen Kindergartenjahres, entsprechend der jeweiligen Sommerferien, erhöht. Der Beginn und das Ende des Kindergartenjahres wird durch Bekanntmachung festgesetzt.</p> <p><u>Kindergarten:</u></p> <p>a.) Halbtagsplatz (7.00 – 12.30 Uhr)</p> <table border="0"> <tr><td>Kindergartenjahr 2014/2015</td><td>103 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2015/2016</td><td>106 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2016/2017</td><td>109 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2017/2018</td><td>112€/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2018/2019</td><td>115 €/Monat</td></tr> <tr><td>Ab Kindergartenjahr 2019/2020</td><td>118 €/Monat</td></tr> </table> <p>b.) Zweidrittelplatz (7.00 – 14.00 Uhr)</p> <table border="0"> <tr><td>Kindergartenjahr 2014/2015</td><td>144 €/Monat</td></tr> </table>	Kindergartenjahr 2014/2015	103 €/Monat	Kindergartenjahr 2015/2016	106 €/Monat	Kindergartenjahr 2016/2017	109 €/Monat	Kindergartenjahr 2017/2018	112€/Monat	Kindergartenjahr 2018/2019	115 €/Monat	Ab Kindergartenjahr 2019/2020	118 €/Monat	Kindergartenjahr 2014/2015	144 €/Monat	<p style="text-align: center;">§ 2 Kostenbeitrag</p> <p>(1) Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder – Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Frühbetreuung von ...Stunden (z.B. Montag – Freitag z. B. 7.00 – 8.00 Uhr)Euro je Kalendermonat, 2. Regelbetreuung vormittags von 5 Stunden (z.B. Montag – Freitag z.B. 8.00 – 13.00 Uhr)Euro je Kalendermonat, 3. Mittagsbetreuung mit/ ohne Verpflegung von ...Stunden (z.B. Montag-Freitag z.B. 13 -14 Uhr)Euro je Kalendermonat, 4. Nachmittagsbetreuung von ...Stunden (z.B. Montag – Freitag z.B. 14.00 – 17.00 Uhr)Euro je Kalendermonat, 5. Spätbetreuung von ...Stunden (Montag bis Freitag z.B. 17-18 Uhr)Euro je Kalendermonat. <p>(2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Frühbetreuung von ...Stunden (z.B. Montag – Freitag z. B. 7.00 – 8.00 Uhr) 	<p>möglich. Zukaufstunden werden bei der Einrichtungsleitung gebucht.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Kostenbeitrag</p> <p>(1) Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder – Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:</p> <p>a.) Halbtagsplatz (7.00 – 13.00 Uhr)</p> <table border="0"> <tr><td>Kindergartenjahr 2018/2019</td><td>183,30 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2019/2020</td><td>188,70 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2020/2021</td><td>190,63 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2021/2022</td><td>194,30 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2022/2023</td><td>197,96 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2023/2024</td><td>201,63 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2024/2025</td><td>205,30 €/Monat</td></tr> </table> <p>b.) Zweidrittelplatz (7.00 – 15.00 Uhr)</p> <table border="0"> <tr><td>Kindergartenjahr 2018/2019</td><td>251,44 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2019/2020</td><td>259,44 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2020/2021</td><td>261,50 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2021/2022</td><td>266,53 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2022/2023</td><td>271,56 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2023/2024</td><td>276,58 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2024/2025</td><td>281,61 €/Monat</td></tr> </table> <p>c.) Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr) Freitags endet die Betreuung um 16.00 Uhr.</p> <table border="0"> <tr><td>Kindergartenjahr 2018/2019</td><td>302,00 €/Monat</td></tr> </table>	Kindergartenjahr 2018/2019	183,30 €/Monat	Kindergartenjahr 2019/2020	188,70 €/Monat	Kindergartenjahr 2020/2021	190,63 €/Monat	Kindergartenjahr 2021/2022	194,30 €/Monat	Kindergartenjahr 2022/2023	197,96 €/Monat	Kindergartenjahr 2023/2024	201,63 €/Monat	Kindergartenjahr 2024/2025	205,30 €/Monat	Kindergartenjahr 2018/2019	251,44 €/Monat	Kindergartenjahr 2019/2020	259,44 €/Monat	Kindergartenjahr 2020/2021	261,50 €/Monat	Kindergartenjahr 2021/2022	266,53 €/Monat	Kindergartenjahr 2022/2023	271,56 €/Monat	Kindergartenjahr 2023/2024	276,58 €/Monat	Kindergartenjahr 2024/2025	281,61 €/Monat	Kindergartenjahr 2018/2019	302,00 €/Monat
Kindergartenjahr 2014/2015	103 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2015/2016	106 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2016/2017	109 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2017/2018	112€/Monat																																													
Kindergartenjahr 2018/2019	115 €/Monat																																													
Ab Kindergartenjahr 2019/2020	118 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2014/2015	144 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2018/2019	183,30 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2019/2020	188,70 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2020/2021	190,63 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2021/2022	194,30 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2022/2023	197,96 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2023/2024	201,63 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2024/2025	205,30 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2018/2019	251,44 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2019/2020	259,44 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2020/2021	261,50 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2021/2022	266,53 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2022/2023	271,56 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2023/2024	276,58 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2024/2025	281,61 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2018/2019	302,00 €/Monat																																													

Gebührensatzung Kindergärten – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kostenbeitragsatzung – geplante Änderung
Kindergartenjahr 2015/2016 148 €/MonatEuro je Kalendermonat,	Kindergartenjahr 2019/2020 311,00 €/Monat
Kindergartenjahr 2016/2017 152 €/Monat		Kindergartenjahr 2020/2021 314,08 €/Monat
Kindergartenjahr 2017/2018 157€/Monat	2. Regelbetreuung vormittags von 5 Stunden (z.B. Montag – Freitag z.B. 8.00 – 13.00 Uhr)	Kindergartenjahr 2021/2022 320,12 €/Monat
Kindergartenjahr 2018/2019 162 €/MonatEuro je Kalendermonat,	Kindergartenjahr 2022/2023 326,16 €/Monat
Ab Kindergartenjahr 2019/2020 167 €/Monat	3. Mittagsbetreuung mit/ ohne Verpflegung von ...Stunden (z.B. Montag-Freitag z.B. 13 -14 Uhr)	Kindergartenjahr 2023/2024 332,20 €/Monat
Euro je Kalendermonat,	Kindergartenjahr 2024/2025 338,24 €/Monat
c.) Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr) Freitags endet die Betreuung um 16.00 Uhr.	4. Nachmittagsbetreuung von ...Stunden (z.B. Montag – Freitag z.B. 14.00 – 17.00 Uhr)	d.) Zukaufstunden 6,00 €/Stunde
Kindergartenjahr 2014/2015 185 €/MonatEuro je Kalendermonat,	(2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
Kindergartenjahr 2015/2016 191 €/Monat	5. Spätbetreuung von ...Stunden (Montag bis Freitag z.B. 17-18 Uhr)	a.) Halbtagsplatz (7.00 – 13.00 Uhr)
Kindergartenjahr 2016/2017 197 €/MonatEuro je Kalendermonat,	Kindergartenjahr 2018/2019 126 ,00€/Monat
Kindergartenjahr 2017/2018 203€/Monat	(3) Der Kostenbeitrag beträgt für Hortkinder – Schulkinder ab dem Schuleintritt bis zum ... Lebensjahr (10 – 12 Jahre)	Kindergartenjahr 2019/2020 128,70 €/Monat
Kindergartenjahr 2018/2019 209 €/Monat		Kindergartenjahr 2020/2021 131,04 €/Monat
Ab Kindergartenjahr 2019/2020 215 €/Monat		Kindergartenjahr 2021/2022 133,56 €/Monat
<u>Kinderkrippe:</u>		Kindergartenjahr 2022/2023 136,08 €/Monat
a.) Halbtagsplatz (7.00 – 12.30 Uhr)		Kindergartenjahr 2023/2024 138,60 €/Monat
Kindergartenjahr 2014/2015 149 €/Monat		Kindergartenjahr 2024/2025 141,12 €/Monat
Kindergartenjahr 2015/2016 153 €/Monat		b.) Zweidrittelplatz (7.00 – 15.00 Uhr)
Kindergartenjahr 2016/2017 158 €/Monat		Kindergartenjahr 2018/2019 186,00 €/Monat
Kindergartenjahr 2017/2018 163€/Monat		Kindergartenjahr 2019/2020 188,70 €/Monat
Kindergartenjahr 2018/2019 168 €/Monat		Kindergartenjahr 2020/2021 193,44 €/Monat
Ab Kindergartenjahr 2019/2020 173 €/Monat		Kindergartenjahr 2021/2022 197,16 €/Monat
b.) Zweidrittelplatz (7.00 – 14.00 Uhr)		Kindergartenjahr 2022/2023 200,88 €/Monat
Kindergartenjahr 2014/2015 196 €/Monat		Kindergartenjahr 2023/2024 204,60 €/Monat
Kindergartenjahr 2015/2016 202 €/Monat		Kindergartenjahr 2024/2025 208,32 €/Monat
Kindergartenjahr 2016/2017 208 €/Monat		
Kindergartenjahr 2017/2018 214€/Monat		
Kindergartenjahr 2018/2019 220 €/Monat		
Ab Kindergartenjahr 2019/2020 227 €/Monat		

Gebührensatzung Kindergärten – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kostenbeitragsatzung – geplante Änderung
<p>c.) Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr) Freitags endet die Betreuung um 16.00 Uhr. Kindergartenjahr 2014/2015 268 €/Monat Kindergartenjahr 2015/2016 276 €/Monat Kindergartenjahr 2016/2017 284 €/Monat Kindergartenjahr 2017/2018 293€/Monat Kindergartenjahr 2018/2019 302 €/Monat Ab Kindergartenjahr 2019/2020 311 €/Monat</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen</p> <p>(1) Soweit das Land Hessen der Stadt/Gemeinde ... jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Kostenbeitrag nach §dieser Satzung (§ 2 der Mustersatzung des HSGB) wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde 	<p>c.) Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr) Freitags endet die Betreuung um 16.00 Uhr. Kindergartenjahr 2018/2019 240,00 €/Monat Kindergartenjahr 2019/2020 242,70 €/Monat Kindergartenjahr 2020/2021 249,60 €/Monat Kindergartenjahr 2021/2022 254,40 €/Monat Kindergartenjahr 2022/2023 259,20 €/Monat Kindergartenjahr 2023/2024 264,00 €/Monat Kindergartenjahr 2024/2025 268,80 €/Monat</p> <p>d.) Zukaufstunde 6,00 €/Stunde</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen</p> <p>(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Rödermark jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 a dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

Gebührensatzung Kindergärten – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kostenbeitragsatzung – geplante Änderung
<p>(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Stadt, werden für das zweite Kind 50% der in Abs. 1 genannten Gebühren und für jedes weitere Kind keine Benutzungsgebühren erhoben. Bei der Gebührenberechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind.</p> <p>(3) Bei Betreuungsplätzen über die Mittagszeit wird zu der Benutzungsgebühr grundsätzlich eine Pauschale für die Verabreichung von Mahlzeiten und Getränken erhoben. Die Festsetzung der Höhe der Pauschale erfolgt durch den Magistrat auf der Grundlage der entstehenden Kosten.</p> <p>(4) Im letzten Jahr vor der Einschulung werden für die Dauer der Landesförderung keine Benutzungsgebühren für den Halbtagsplatz erhoben.</p>	<p>2. ein Kostenbeitrag nach § ... dieser Satzung (§ 2 der Mustersatzung des HSGB) wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde</p> <p>3. der Kostenbeitrag nach § ... dieser Satzung (§ 2 der Mustersatzung des HSGB) vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.</p> <p>(2) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und Kostenermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, erhoben. <u>oder alternativ:</u> Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge</p>	<p>2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 b und c dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde</p> <p>3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.</p> <p>(2) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und Kostenermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Bei der Kostenbeitragsberechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind. (siehe § 4 Abs. 1)</p>

Gebührensatzung Kindergärten – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kostenbeitragsatzung – geplante Änderung
<p>Für diejenigen Kinder, die 2/3- bzw. Ganztagsplätze einnehmen, reduzieren sich die Gebühren gem. § 2 (1) um die Höhe der Gebühr eines Halbtagsplatzes.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung</p> <p>Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungspauschalen werden im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben.</p>	<p>satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.</p> <p>(3) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge</p> <p>Die Kostenbeiträge nach § 2 können - müssen aber nicht - (§ 31 HKJGB) wie folgt ermäßigt werden:</p> <p><u>Variante 1 Ermäßigung für Geschwister</u></p> <p>(1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde/Stadt betreut, werden für das zweite betreute Kind nur ...(z. B. 50) % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind wird ...(z. B. 25) % / kein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(2) Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt.</p>	<p>(4) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt Rödermark betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(2) Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungspauschalen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</p>

Gebührensatzung Kindergärten – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kostenbeitragsatzung – geplante Änderung
	<p>Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.</p> <p>oder</p> <p><u>Variante 2 - Ermäßigung nach Einkommensgruppen und Zahl der Kinder</u></p> <p>a) Ermäßigung nach Einkommensgruppen</p> <p>b) Ermäßigung nach Einkommensgruppen und Zahl der Kinder</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Verpflegungsentgelt</p> <p>Das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke beträgt€ monatlich</p> <p>Oder</p> <p>Der Magistrat setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Verpflegungspauschale</p> <p>Dies Verpflegungspauschale für das Mittagessen in der Tageseinrichtung beträgt 70,00 € monatlich</p> <p>Bei Zukaufstunden mit Mittagessen wird für dieses Zukauf-Mittagessen ein Preis von 3,70 € pro Essen erhoben.</p>

Gebührensatzung Kindergärten – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kostenbeitragsatzung – geplante Änderung
<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenübernahme</p> <p>In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenabwicklung</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr sowie die Essenspau- schale sind bis zum ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen. Die Zahlungen sind stets in vollen Monatsbeiträgen zu leisten.</p> <p>(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, sind Gebühren und Essenspau- schale auch dann zu zahlen, wenn es der Einrichtung fernbleibt.</p> <p>(3) Bei Aufnahme eines Kindes anlässlich des neuen Kindergartenjahres ist der volle Bei- trag des Aufnahmemonats zu entrichten.</p> <p>(4) Für Schulabgänger sind die Benutzungsgebühr sowie die Essenspau- schale bis zum En-de des Monats zu entrichten, in dem das</p>	<p>Stadt mindestens 1 Monat im Voraus bekannt ge- macht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zu- vor festgelegter Höhe. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abge- meldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zah- len, wenn das Kind der Tageseinrichtung fern- bleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Mo- natsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.</p> <p>(2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsent- gelt sind am 5./ 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadt- /Gemeindekasse zu zahlen.</p> <p>(3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzu- zahlen.</p> <p>(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiese- ner Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.</p> <p>(2) Der Kostenbeitrag und die Verpflegungspauschale sind bis zum Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Rödermark zu zahlen. Die Zahlungen sind stets in vollen Monatsbeiträgen zu leisten.</p> <p>(3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzu- zahlen.</p> <p>(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem</p>

Gebührensatzung Kindergärten – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kostenbeitragsatzung – geplante Änderung
<p>Kindergartenjahr endet. Die Abmeldung vom Besuch der Einrichtung in der Zeit vom 1. Mai jedes Jahres bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung unter gleichzeitiger Neuanschuldung eines Kindes (z.B. wegen längerer Urlaube) ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. wegen Ferien, Feiertagen) ist die Benutzungsgebühr sowie die Essenspauschale weiterzuzahlen.</p> <p>(6) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht besuchen, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und der Essenspauschale für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, mit einem formlosen Antrag ein ärztliches Attest vorlegen.</p> <p>(7) Eine Rückerstattung der Essenspauschale ist möglich, wenn das Kind aus besonderen Gründen (z. B. längere Abwesenheit vom Wohnort) länger als drei Wochen die Einrichtung nicht besuchte.</p>	<p>nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.</p> <p>(5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.</p>	<p>Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, mit einem formlosen Antrag ein ärztliches Attest vorlegen.</p> <p>(5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.</p> <p>(6) Bei Aufnahme eines Kindes anlässlich des neuen Kindergartenjahres ist der volle Kostenbeitrag des Aufnahmemonats zu entrichten.</p> <p>(7) Für Schulabgänger sind die Kostenbeiträge sowie die Verpflegungspauschale bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kindergartenjahr endet. Die Abmeldung vom Besuch der Einrichtung in der Zeit vom 1. Mai jedes Jahres bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung unter gleichzeitiger Neuanschuldung eines Kindes (z.B. wegen längerer Urlaube) ist nicht zulässig.</p> <p>(8) Eine Rückerstattung der Verpflegungspauschale ist möglich, wenn das Kind aus besonderen Gründen</p>

Gebührensatzung Kindergärten – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kostenbeitragsatzung – geplante Änderung
<p>Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen 4 Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, einen formlosen Antrag stellen.</p> <p>(8) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung eines zur Einziehung der Gebühren angegebenen Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.</p> <p>(9) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Datenschutz</p> <p>(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten, 2. Anschrift, 3. Geburtsdatum des Kindes, 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt/Gemeinde... besuchen 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-lastschriften). 	<p>(z. B. längere Abwesenheit vom Wohnort) länger als drei Wochen die Einrichtung nicht besuchte. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen 4 Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, einen formlosen Antrag stellen.</p> <p>(9) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung eines zur Einziehung der Gebühren angegebenen Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.</p> <p>(10) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Datenschutz</p> <p>(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten, 2. Anschrift, 3. Geburtsdatum des Kindes, 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Rödermark besuchen 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-lastschriften).

Gebührensatzung Kindergärten – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kostenbeitragsatzung – geplante Änderung
<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollen-dung der Be-kanntmachung in Kraft. Die bisherige Gebührenord-nung zur Satzung über die Benutzung der Kindergär-ten der Stadt Rödermark vom 01.12.1998 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.</p>	<p>(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeiten- den Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiter- verarbeitet und gespeichert werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am /mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kindergruppen der Stadt Rödermark“ in der Fassung vom 19.03.2008 außer Kraft.</p>

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Rödermark (Benutzungssatzung)

§ 1

Träger und Rechtsform

- 1) Die Stadt Rödermark unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Kindertagesstätten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:
 1. Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen
 2. Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem Konzept der jeweiligen Einrichtung. Die Tageseinrichtungen sollen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept verfügen; es ist bei Bedarf fortzuschreiben.
- (4) Die Stadt Rödermark ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine

Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Rödermark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Rödermark ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben,
 1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und/oder
 2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Rödermark auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 4 Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Online-Anmeldeportal der Stadtverwaltung; in Ausnahmefällen ist auch eine Anmeldung bei der Leitung der Kindertagesstätte möglich. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung entschieden.
- (2) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Krippengruppe, Kindergartengruppe, Hortgruppe) bzw. den Wechsel der Altersgruppe ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (3) In der Regel erfolgt die Aufnahme eines Krippenkindes am 1. des auf die Vollendung des 1. Lebensjahres folgenden Monats.
Die Aufnahme eines Kindergartenkindes in den Regelkindergarten erfolgt zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (4) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 8 bleibt unberührt.
- (5) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist vor Aufnahme des Kindes seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt; soziale Härten werden berücksichtigt.
- (2) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 1) beansprucht werden. Ein Platz für ein Geschwisterkind kann nur bis zu 3 Monate frei gehalten werden.

- (3) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (4) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis donnerstags von 7.00 – 17.00 Uhr und freitags von 7.00 -16.00 Uhr geöffnet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 4 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen,
 - b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - c) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (5) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
- (6) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Elternbrief, Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Rödermark und durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 7 Notbetreuung

- (1) Bei Schließzeiten aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen des Personals kann auf Antrag für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung in einer anderen Einrichtung angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) In allen anderen für eine Schließung angegebenen Gründen (§ 6 Abs. 4) wird keine Notbetreuung angeboten.

§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß

- erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) oder eine schriftliche Bestätigung eines Arztes, dass die Eltern, die eine Impfung ihres Kindes ablehnen, vom Arzt über die Risiken aufgeklärt wurden, ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
 - (3) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.
 - (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Regelungen dieser Satzung und die Kostenbeitragsatzung an.
- (1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3.
- (6) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (7) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (8) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist vor Aufnahme des Kindes seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, damit dem individuelle Förderbedarf des Kindes organisatorisch, personell und sächlich im Interesse des Kindeswohls entsprochen werden kann. Die Eltern verpflichten sich zur Mitwirkung.

§ 10 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache. Diese Zeiten werden durch Aushang in der jeweiligen Tageseinrichtung bekannt gemacht.

- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 12 Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Gemeindeverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
§6 Abs. 7 der Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung ist zu beachten.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn die gebuchten Betreuungszeiten von den Erziehungsberechtigten mehrere Male oder ununterbrochen nicht eingehalten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt wird. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

§ 14 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Kostenbeitrag:
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), DSGVO, Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 01.08.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kindergruppen der Stadt Rödermark“ in der Fassung vom 19.03.2008 außer Kraft.

Rödermark, den

Roland Kern, Bürgermeister

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am.....nachstehende

**Kostenbeitragssatzung
zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der/den Tageseinrichtung/en für Kinder**

beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und die Verpflegungspauschale für das Mittagessen.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit die Verpflegungspauschale zu zahlen.
- (7) Für das gemeinsame, in der Einrichtung zubereitete Frühstück, wird kein separater Kostenbeitrag erhoben.
- (8) Zukaufstunden von 13.00 – 15.00 Uhr sind möglich, wenn freie Essensplätze vorhanden sind.
Zukaufstunden von 15.00 – 17.00 Uhr sind im Rahmen vorhandenen personeller Ressourcen möglich. Zukaufstunden werden bei der Einrichtungsleitung gebucht.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder** – Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:
 - a.) **Halbtagsplatz (7.00 – 13.00 Uhr)**

Kindergartenjahr 2018/2019	183,30 €/Monat
Kindergartenjahr 2019/2020	188,70 €/Monat
Kindergartenjahr 2020/2021	190,63 €/Monat
Kindergartenjahr 2021/2022	194,30 €/Monat
Kindergartenjahr 2022/2023	197,96 €/Monat
Kindergartenjahr 2023/2024	201,63 €/Monat
Kindergartenjahr 2024/2025	205,30 €/Monat

b.)	Zweidrittelplatz (7.00 – 15.00 Uhr)	
	Kindergartenjahr 2018/2019	251,44 €/Monat
	Kindergartenjahr 2019/2020	259,44 €/Monat
	Kindergartenjahr 2020/2021	261,50 €/Monat
	Kindergartenjahr 2021/2022	266,53 €/Monat
	Kindergartenjahr 2022/2023	271,56 €/Monat
	Kindergartenjahr 2023/2024	276,58 €/Monat
	Kindergartenjahr 2024/2025	281,61 €/Monat

c.)	Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr)	
	Freitags endet die Betreuung um 16.00 Uhr.	
	Kindergartenjahr 2018/2019	302,00 €/Monat
	Kindergartenjahr 2019/2020	311 €/Monat
	Kindergartenjahr 2020/2021	314,08 €/Monat
	Kindergartenjahr 2021/2022	320,12 €/Monat
	Kindergartenjahr 2022/2023	326,16 €/Monat
	Kindergartenjahr 2023/2024	332,20 €/Monat
	Kindergartenjahr 2024/2025	338,24 €/Monat

d.) Zukaufstunden 6 €/Stunde

(2) Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

a.)	Halbtagsplatz (7.00 – 13.00 Uhr)	
	Kindergartenjahr 2018/2019	126,00 €/Monat
	Kindergartenjahr 2019/2020	128,70 €/Monat
	Kindergartenjahr 2020/2021	131,04 €/Monat
	Kindergartenjahr 2021/2022	133,56 €/Monat
	Kindergartenjahr 2022/2023	136,08 €/Monat
	Kindergartenjahr 2023/2024	138,60 €/Monat
	Kindergartenjahr 2024/2025	141,12 €/Monat

b.)	Zweidrittelplatz (7.00 – 15.00 Uhr)	
	Kindergartenjahr 2018/2019	186,00 €/Monat
	Kindergartenjahr 2019/2020	188,70 €/Monat
	Kindergartenjahr 2020/2021	193,44 €/Monat
	Kindergartenjahr 2021/2022	197,16 €/Monat
	Kindergartenjahr 2022/2023	200,88 €/Monat
	Kindergartenjahr 2023/2024	204,60 €/Monat
	Kindergartenjahr 2024/2025	208,32 €/Monat

c.)	Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr)	
	Freitags endet die Betreuung um 16.00 Uhr.	
	Kindergartenjahr 2018/2019	240,00 €/Monat
	Kindergartenjahr 2019/2020	242,70 €/Monat
	Kindergartenjahr 2020/2021	249,60 €/Monat
	Kindergartenjahr 2021/2022	254,40 €/Monat
	Kindergartenjahr 2022/2023	259,20 €/Monat
	Kindergartenjahr 2023/2024	264,00 €/Monat
	Kindergartenjahr 2024/2025	268,80 €/Monat

d.) Zukaufstunde 6 €/Stunde

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Rödermark jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
 1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 a dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 b und c dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
 3. der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 Nr. a – c dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und Kostenermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Bei der Kostenbeitragsberechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind. (siehe § 4 Abs. 1)
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt Rödermark betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungspauschalen werden im Verwaltungszwangs-verfahren beigetrieben.

§ 5 Verpflegungspauschale

Die Verpflegungspauschale für das Mittagessen in der Tageseinrichtung beträgt 70,00 € monatlich.

Bei Zukaufstunden mit Mittagessen wird für dieses Zukauf-Mittagessen ein Preis von 3,70 € pro Essen erhoben.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Der Kostenbeitrag und die Verpflegungspauschale sind bis zum Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Rödermark zu zahlen. Die Zahlungen sind stets in vollen Monatsbeiträgen zu leisten.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, mit einem formlosen Antrag ein ärztliches Attest vorlegen.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (6) Bei Aufnahme eines Kindes anlässlich des neuen Kindergartenjahres ist der volle Kostenbeitrag des Aufnahmemonats zu entrichten.
- (7) Für Schulabgänger sind die Kostenbeiträge sowie die Verpflegungspauschale bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kindergartenjahr endet. Die Abmeldung vom Besuch der Einrichtung in der Zeit vom 1. Mai jeden Jahres bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung unter gleichzeitiger Neuanschreibung eines Kindes (z.B. wegen längeren Urlaubs) ist nicht zulässig.
- (8) Eine Rückerstattung der Verpflegungspauschale ist möglich, wenn das Kind aus besonderen Gründen (z. B. längere Abwesenheit vom Wohnort) länger als drei Wochen die Einrichtung nicht besuchte. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen 4 Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, einen formlosen Antrag stellen.
- (9) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung eines zur Einziehung der Gebühren angegebenen Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (10) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Rödermark besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kindergruppen der Stadt Rödermark“ in der Fassung vom 19.03.2008 außer Kraft.

Rödermark, den

Roland Kern, Bürgermeister

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Gremien-Büro und Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/0110/18 AZ: Datum: 22.05.2018 Verfasser: Morian, Susanne
Änderungen der "Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark" sowie der "Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark"	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
28.05.2018	Magistrat
04.06.2018	Magistrat
07.06.2018	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
07.06.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die „Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und in der Schulkinderbetreuung“ sowie die dazugehörige „Kostenbeitragssatzung“ werden – auf Veranlassung durch den Fachbereich Kinder – an die sich aus dem praktischen Betrieb ergebenden Anforderungen angepasst.

Die geplanten Anpassungen werden in zwei Synopsen den aktuell gültigen Satzungen gegenübergestellt.

Die Änderungssatzungen wurden als Entwurf der Beschlussvorlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark beschließt die

- „Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark“ und
- „Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark“

gemäß den beigefügten Satzungsentwürfen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA

Die Vorlage wurde mit dem FB Finanzen abgestimmt.
/He, 23.05.18

Anlagen

- Synopse zur geplanten Änderung der Benutzungssatzung
- Synopse zur geplanten Änderung der Kostenbetragssatzung
- Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark“
- Entwurf der Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark“

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell –	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<p>Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 14.02.2017 die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">S a t z u n g über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark</p> <p>beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Träger und Rechtsform</p> <p>Die Kinderhorte und die Schulkinderbetreuung werden von der Stadt Rödermark als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p>	<p>Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 96) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">S a t z u n g über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark</p> <p>beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Träger und Rechtsform</p> <p>Die Kinderhorte und die Schulkinderbetreuung werden von der Stadt Rödermark als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p>

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell –	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<p>Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA), Kinderhorte I und II, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung haben den Auftrag, Kindern aus unterschiedlichen sozialen Bereichen über den Rahmen ihrer familiären und schulischen Erziehung hinaus Möglichkeiten und Anreize zur individuellen Entwicklung ihrer gesamten Persönlichkeit zu geben. Sie wirken darauf hin, soziokulturell bedingte Defizite auszugleichen.</p> <p>(2) Die Stadt Rödermark ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Rödermark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Kreis der Berechtigten</p>	<p>Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA), Kinderhorte I und II, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung haben den Auftrag, Kindern aus unterschiedlichen sozialen Bereichen über den Rahmen ihrer familiären und schulischen Erziehung hinaus Möglichkeiten und Anreize zur individuellen Entwicklung ihrer gesamten Persönlichkeit zu geben. Sie wirken darauf hin, soziokulturell bedingte Defizite auszugleichen. Teil des pädagogischen Konzeptes im Hort und in der Schulkinderbetreuung ist das gemeinsame Mittagessen. Die gemeinsamen Mahlzeiten fördern die Esskultur, die sozialen Beziehungen und stärken das Gemeinschaftserlebnis.</p> <p>(2) Die Stadt Rödermark ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Rödermark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Kreis der Berechtigten</p>

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell –	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<p>(1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die ihren Wohnsitz (= Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) in Rödermark haben.</p> <p>(2) Aufgenommen werden in der Regel Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bzw. der vierten Schulklasse. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat im Einvernehmen mit der Verwaltung der Fachabteilung Kinder.</p> <p>(3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kinderhortes und Schulkinderbetreuung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.</p> <p>(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten gem. § 34 Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung des Kinderhortes bzw. der Schulkinderbetreuung verpflichtet. Das Kind kann erst nach Vorlage eines ärztlichen Unbedenklichkeitsattests den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besuchen. Die Eltern werden durch ein Merkblatt, dessen Erhalt sie bei Aufnahme eines Kindes bestätigen, informiert.</p>	<p>(1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die ihren Wohnsitz (= Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) in Rödermark haben.</p> <p>(2) Aufgenommen werden in der Regel Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bzw. der vierten Schulklasse. Über Einvernehmen mit der Verwaltung der Fachabteilung Kinder.</p> <p>(3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kinderhortes und Schulkinderbetreuung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.</p> <p>(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten gem. § 34 Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung des Kinderhortes bzw. der Schulkinderbetreuung verpflichtet. Das Kind kann erst nach Vorlage eines ärztlichen Unbedenklichkeitsattests den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besuchen. Die Eltern werden durch ein Merkblatt, dessen Erhalt sie bei Aufnahme eines Kindes bestätigen, informiert.</p>
<p>§ 4 Aufnahme</p>	<p>§ 4 Aufnahme</p>
<p>(1) Zur Aufnahme muss eine Anmeldung erfolgen. Für die Anmeldung wird ein Zeitraum festgelegt. Dieser Zeitraum wird jährlich bekannt gegeben. Gehen Anmeldungen nach dem angegebenen Zeitraum ein, können diese nur dann berücksichtigt werden, wenn nach der Vergabe noch freie Plätze vorhanden sind. Nach Eingang der Anmeldung werden Arbeitszeitnachweise von den im Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten, angefordert. Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung der Arbeitszeitnachweise, soziale Härten werden berücksichtigt. Diese</p>	<p>(1) Zur Aufnahme muss eine Anmeldung beim Online-Anmeldeportal der Stadtverwaltung erfolgen. In Ausnahmefällen ist auch eine Anmeldung bei der Leitung des Hortes oder der Schulkinderbetreuung möglich. Für die Anmeldung wird ein Zeitraum festgelegt. Dieser Zeitraum wird jährlich bekannt gegeben. Gehen Anmeldungen nach dem angegebenen Zeitraum ein, können diese nur dann berücksichtigt werden, wenn nach der Vergabe noch freie Plätze vorhanden sind. Nach Eingang der Anmeldung werden Arbeitszeitnachweise von den im Haushalt lebenden</p>

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell –	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<p>Arbeitszeitsnachweise sind jährlich, zur Überprüfung, neu vorzulegen. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen der Familienverhältnisse, insbesondere Arbeitszeitveränderung oder Verlust der Arbeitsstelle innerhalb eines Monats, mitzuteilen. Sollte keine Berechtigung mehr vorliegen, erfolgt der Ausschluss.</p> <p>(2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragsatzung an.</p> <p>(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen Kinderhort und in die Schulkinderbetreuung besteht nicht.</p> <p>(4) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist vor Aufnahme des Kindes seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen.</p>	<p>Erziehungsberechtigten, angefordert. Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung der Arbeitszeitsnachweise, soziale Härten werden berücksichtigt. Diese Arbeitszeitsnachweise sind jährlich, zur Überprüfung, neu vorzulegen. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen der Familienverhältnisse, insbesondere Arbeitszeitveränderung oder Verlust der Arbeitsstelle innerhalb eines Monats, mitzuteilen. Sollte keine Berechtigung mehr vorliegen, erfolgt der Ausschluss.</p> <p>(2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragsatzung an.</p> <p>(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen Kinderhort und in die Schulkinderbetreuung besteht nicht.</p> <p>(4) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist vor Aufnahme des Kindes seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p>(1) Es wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten auf den regelmäßigen Besuch des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung hinwirken.</p> <p>(2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf Echtheit und Wahrheitsgehalt zu prüfen.</p> <p>(3) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung mitzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p>(1) Es wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten auf den regelmäßigen Besuch des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung hinwirken.</p> <p>(2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf Echtheit und Wahrheitsgehalt zu prüfen.</p> <p>(3) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung mitzuteilen.</p>

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell –	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<p>(4) Im Interesse der Entwicklung des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet im Rahmen der Erziehungspartnerschaft konstruktiv zusammenzuarbeiten.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Öffnungszeiten</p>	<p>(4) Im Interesse der Entwicklung des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet im Rahmen der Erziehungspartnerschaft konstruktiv zusammenzuarbeiten.</p> <p>(6) Im Hort ist die Teilnahme am Mittagessen verbindlich; die Essensgebühr ist an die Stadt zu entrichten.</p> <p>(7) In der Schulkinderbetreuung ist eine gemeinsame Essenszeit in der Mensa verbindlich. Die Buchung des Essens und die finanzielle Abwicklung erfolgt durch die Eltern direkt mit dem Caterer. Sollten sich die Eltern nicht mit der Nutzung des Catering-Angebotes einverstanden erklären, ist von den Eltern sicherzustellen, dass das Kind einen Imbiss für die Mittagspause dabei hat. Es ist aber nicht möglich, mitgebrachtes Essen in der Küche aufzubereiten oder aufzuwärmen.</p> <p>(8) Sollten Eltern die Essensbestellung wiederholt versäumen oder hat ein Kind wiederholt keinen ausreichenden Imbiss für das Mittagessen dabei, dann kann der Betreuungsplatz zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch die Stadtverwaltung Rödermark gekündigt werden.</p> <p>(9) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, damit dem individuelle Förderbedarf des Kindes organisatorisch, personell und sächlich im Interesse des Kindeswohls entsprochen werden kann. Die Eltern verpflichten sich zur Mitwirkung.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Öffnungszeiten</p>
<p>(1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung sind montags bis freitags an Werktagen in Ganztagsbetreuung durchgehend geöffnet. Der Magistrat legt nach Anhörung der Elternvertreter durch den Elternbeirat und des Personals die Öffnungszeiten fest. Dabei ist auf die Bedürfnisse berufstätiger Eltern besonders zu achten.</p>	<p>(1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung sind montags bis freitags an Werktagen in Ganztagsbetreuung durchgehend geöffnet. Der Magistrat legt nach Anhörung der Elternvertreter durch den Elternbeirat und des Personals die Öffnungszeiten fest. Dabei ist auf die Bedürfnisse berufstätiger Eltern besonders zu achten.</p>

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell –	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<p>(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jeder Hort und die Schulkinderbetreuung drei Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben die Horte und die Schulkinderbetreuung zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.</p> <p>(3) Wenn das Betreuungspersonal an Fortbildungsveranstaltungen o. ä. teilnimmt, bleiben die Kinderhorte und die Schulkinderbetreuung geschlossen. In dieser Zeit wird keine Notbetreuung geboten.</p> <p>(4) Wichtige Informationen erfolgen durch Aushang in den Kinderhorten bzw. der Schulkinderbetreuung.</p>	<p>Die Betreuung findet vor dem Unterrichtsbeginn von 7.00 bis 7.45 Uhr und nach dem Unterrichtsende ab 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr (freitags bis 16.00 Uhr) statt.</p> <p>(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jeder Hort und die Schulkinderbetreuung drei Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben die Horte und die Schulkinderbetreuung zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.</p> <p>(3) Wenn das Betreuungspersonal an Fortbildungsveranstaltungen o. ä. teilnimmt, bleiben die Kinderhorte und die Schulkinderbetreuung geschlossen. In dieser Zeit wird keine Notbetreuung geboten.</p> <p>(4) Wichtige Informationen erfolgen durch Aushang in den Kinderhorten bzw. der Schulkinderbetreuung.</p> <p>(2) Das Angebot umfasst die Ganztagsbetreuung bis 17.00 Uhr (freitags bis 16.00 Uhr) sowie die Betreuung bis 15.00 Uhr.</p> <p>(3) Im begrenzten Umfang werden Platzsharing-Plätze für zwei oder drei Werktags pro Woche zur Verfügung gestellt. Ein Zukauf in den Ferien ist für Kinder mit Platzsharing- im Rahmen freier Platzkapazitäten möglich. Ein Zukauf ist nur tageweise und nur in den Ferienöffnungszeiten möglich. Die Anmeldung für einen Zukauf erfolgt rechtzeitig durch die Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Schulkinderbetreuung Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Platzsharing-Plätze und Zukaufmöglichkeiten in den Ferien.</p> <p>(4) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.</p> <p>(5) Die Horte und die Schulkinderbetreuung kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:</p> <p>a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen,</p> <p>b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,</p> <p>c) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei</p>

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell –	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<p style="text-align: center;">§ 7 Versicherung</p> <p>(1) Die Kinder sind grundsätzlich über die Unfallkasse Hessen versichert. Bei Wegeunfällen ist eine unverzügliche Meldung durch Personenberechtigte an die Einrichtung erforderlich.</p> <p>(2) Gegen Unfälle im Kinderhort bzw. Schulkinderbetreuung sowie auf dem Hin- und Rückweg von der Wohnung zum Hort bzw. Schulkinderbetreuung versichert die Stadt die Kinder durch eine private Unfallversicherung.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Pflichten des Personals im Hort und in der Schulkinderbetreuung, Haftung</p> <p>(1) Die Aufsichtspflicht des Personals im Hort beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Betreuungsgrundstück und endet mit dem Verlassen des Grundstücks, bzw. bei den Schulkindern mit der Anmeldung bei der Schulkinderbetreuung im Betreuungsgebäude und endet mit der Abmeldung im Betreuungsgebäude.</p>	<p style="text-align: center;">bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.</p> <p>(6) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.</p> <p>(7) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Elternbriefe, Veröffentlichungen auf der Homepage der Stadt Rödermark und durch Aushang in den Einrichtungen.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Versicherung</p> <p>(1) Die Kinder sind grundsätzlich über die Unfallkasse Hessen versichert. Bei Wegeunfällen ist eine unverzügliche Meldung durch Personenberechtigte an die Einrichtung erforderlich.</p> <p>(2) Gegen Unfälle im Kinderhort bzw. Schulkinderbetreuung sowie auf dem Hin- und Rückweg von der Wohnung zum Hort bzw. Schulkinderbetreuung versichert die Stadt die Kinder durch eine private Unfallversicherung.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Pflichten des Personals im Hort und in der Schulkinderbetreuung, Haftung</p> <p>(1) Die Aufsichtspflicht des Personals im Hort beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Betreuungsgrundstück und endet mit dem Verlassen des Grundstücks, bzw. bei den Schulkindern mit der Anmeldung bei der Schulkinderbetreuung im Betreuungsgebäude und endet mit der Abmeldung im Betreuungsgebäude.</p>

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell –	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<p>(2) Für Kinder, die sich unerlaubt aus dem Hort bzw. aus der Schulkinderbetreuung entfernen, übernimmt die Stadt keine Haftung.</p> <p>(3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung und gleichzeitig das Kreis-Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.</p>	<p>(2) Für Kinder, die sich unerlaubt aus dem Hort bzw. aus der Schulkinderbetreuung entfernen, übernimmt die Stadt keine Haftung.</p> <p>(3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung und gleichzeitig das Kreis-Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.</p> <p>(4) Wird die Betreuungszeit gemäß § 6 Abs. 1 durch den Besuch einer AG der Schule unterbrochen, so erlischt in dieser Zeit die Aufsichtspflicht des Personals.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Abmeldung</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Abmeldung</p>
<p>(1) Eine Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Ein entsprechendes Formular ist im Hort bzw. in der Schulkinderbetreuung oder bei der Stadtverwaltung auszufüllen. Bei Fristversäumnis sind Benutzungsgebühr und Essenspauschale für einen weiteren Monat zu entrichten.</p> <p>(2) Ein Kind kann durch Entscheidung des Magistrats vom weiteren Besuch eines Hortes und der Schulkinderbetreuung ausgeschlossen werden, wenn</p>	<p>(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats möglich Ein entsprechendes Formular ist im Hort bzw. in der Schulkinderbetreuung oder bei der Stadtverwaltung auszufüllen. Bei Fristversäumnis sind Benutzungsgebühr und Essenspauschale für einen weiteren Monat zu entrichten.</p> <p>(2) In der Zeit vom 1.Mai bis zum Ende des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung der aufgrund des Erreichens des Höchstalters vom Hort bzw. Schulkinderbetreuung abgehender Kinder grundsätzlich ausgeschlossen. Es gilt § 6 (4) der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung.</p> <p>(3) Ein Kind kann durch Entscheidung des Magistrats vom weiteren Besuch eines Hortes und der Schulkinderbetreuung ausgeschlossen werden, wenn</p>

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell –	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<ul style="list-style-type: none"> - die Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten werden oder durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Hortes und der Schulkinderbetreuung unzumutbare Belastung entsteht. Vor dem Wirksamwerden des Ausschlusses sind die Personensorgeberechtigten hierüber zu informieren. Der Ausschluss wird zum Ende des Monats, in dem er schriftlich erklärt wurde, wirksam, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, mit den Fachkräften des Trägers oder mit weiteren Beratungsstellen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Die Gründe, die zum Ausschluss führen, sind aktenkundig zu machen. - bei dem Kind schwere körperliche, geistige oder psychische Störungen auftreten, die mit den pädagogischen Mitteln des Hortes und der Schulkinderbetreuung nicht aufgefangen werden können und wenn hierdurch unvermeidbare Beeinträchtigungen des Betreuungsbetriebes verursacht werden, - ein Kind mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung den Hort und die Schulkinderbetreuung nicht besucht, - die gebuchten Betreuungszeiten von den Eltern mehrere Male oder ununterbrochen nicht eingehalten werden und das Kind nicht rechtzeitig vom Hort und Schulkinderbetreuung abgeholt wird. - die Personensorgeberechtigten mindestens zwei Monate mit der Zahlung der Benutzungsgebühr und/oder der Essenspauschale im Rückstand sind. <p>(3) Vor einem Ausschluss soll nach Möglichkeit eine Aussprache der Leitung des Hortes und der Schulkinderbetreuung mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten werden oder durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Hortes und der Schulkinderbetreuung unzumutbare Belastung entsteht. Vor dem Wirksamwerden des Ausschlusses sind die Personensorgeberechtigten hierüber zu informieren. Der Ausschluss wird zum Ende des Monats, in dem er schriftlich erklärt wurde, wirksam, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, mit den Fachkräften des Trägers oder mit weiteren Beratungsstellen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Die Gründe, die zum Ausschluss führen, sind aktenkundig zu machen. - bei dem Kind schwere körperliche, geistige oder psychische Störungen auftreten, die mit den pädagogischen Mitteln des Hortes und der Schulkinderbetreuung nicht aufgefangen werden können und wenn hierdurch unvermeidbare Beeinträchtigungen des Betreuungsbetriebes verursacht werden, - ein Kind mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung den Hort und die Schulkinderbetreuung nicht besucht, - die gebuchten Betreuungszeiten von den Eltern mehrere Male oder ununterbrochen nicht eingehalten werden und das Kind nicht rechtzeitig vom Hort und Schulkinderbetreuung abgeholt wird. - die Personensorgeberechtigten mindestens zwei Monate mit der Zahlung der Benutzungsgebühr und/oder der Essenspauschale im Rückstand sind. <p>(4) Vor einem Ausschluss soll nach Möglichkeit eine Aussprache der Leitung des Hortes und der Schulkinderbetreuung mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.</p> <p>5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.</p>

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell –	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<p style="text-align: center;">§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat</p> <p>Für die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat der Kinderhorte und der Schulkinderbetreuung finden die Bestimmungen der Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Rödermark vom 19.03.1991 entsprechende Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Kostenbeiträge, Verpflegungskosten</p> <p>Für die Betreuung in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer monatlicher Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat</p> <p>Für die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat der Kinderhorte und der Schulkinderbetreuung finden die Bestimmungen der Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Rödermark vom 19.03.1991 entsprechende Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Kostenbeiträge, Verpflegungskosten</p> <p>Für die Betreuung in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer monatlicher Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.</p> <p>Zusätzlich wird in den Kinderhorten für die Bereitstellung des Mittagessens ein Verpflegungsentgelt eingefordert.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Gespeicherte Daten</p> <p>(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:</p>

Kinderhort/Schulkindersatzung – Aktuell –	Kinderhort/Schulkindersatzung – geplante Änderung
<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kinderhorte der Stadt Rödermark vom 19.03.2008 außer Kraft.</p>	<p>a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,</p> <p>b) Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen</p> <p>c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), DSGVO; Hessisches Daten-schutzgesetz (HDSG), diese Satzung.</p> <p>(2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.</p> <p>(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.</p>

Kostenbeitragssatzung Horte/Schulkindbetreuung – Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<p>Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 14.02.2017 nachstehende</p> <p style="text-align: center;">KOSTENBEITRAGSSATZUNG zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark</p> <p>beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Für die Benutzung der Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung haben die gesetzlichen Vertreter jeden Kindes monatlich einen Kostenbeitrag und ein Verpflegungsentgelt zu entrichten. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark ... in ihrer Sitzung am.....nachstehende</p> <p style="text-align: center;">KOSTENBEITRAGSSATZUNG zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark</p> <p>beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Für die Benutzung der Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung haben die gesetzlichen Vertreter jeden Kindes monatlich einen Kostenbeitrag und ein Verpflegungsentgelt zu entrichten.</p>

Kostenbeitragssatzung Horte/Schulkindbetreuung – Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung																																								
<p style="text-align: center;">§ 2 Kostenbeitrag, Verpflegungskosten</p> <p>(1) Der Kostenbeitrag beträgt für den Ganztagsplatz mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom</p> <table data-bbox="224 699 795 909"> <tr><td>Betreuungsjahr 2014/2015</td><td>165 €/Monat</td></tr> <tr><td>Betreuungsjahr 2015/2016</td><td>170 €/Monat</td></tr> <tr><td>Betreuungsjahr 2016/2017</td><td>175 €/Monat</td></tr> <tr><td>Betreuungsjahr 2017/2018</td><td>180€/Monat</td></tr> <tr><td>Betreuungsjahr 2018/2019</td><td>185 €/Monat</td></tr> <tr><td>Ab Betreuungsjahr 2019/2020</td><td>191 €/Monat</td></tr> </table> <p>Der Kostenbeitrag beträgt für den 15.00 Uhr-Platz mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom</p> <table data-bbox="224 1061 795 1197"> <tr><td>Betreuungsjahr 2016/2017</td><td>99 €/Monat</td></tr> <tr><td>Betreuungsjahr 2017/2018</td><td>102 €/Monat</td></tr> <tr><td>Betreuungsjahr 2018/2019</td><td>105 €/Monat</td></tr> <tr><td>Ab Betreuungsjahr 2019/2020</td><td>108 €/Monat</td></tr> </table>	Betreuungsjahr 2014/2015	165 €/Monat	Betreuungsjahr 2015/2016	170 €/Monat	Betreuungsjahr 2016/2017	175 €/Monat	Betreuungsjahr 2017/2018	180€/Monat	Betreuungsjahr 2018/2019	185 €/Monat	Ab Betreuungsjahr 2019/2020	191 €/Monat	Betreuungsjahr 2016/2017	99 €/Monat	Betreuungsjahr 2017/2018	102 €/Monat	Betreuungsjahr 2018/2019	105 €/Monat	Ab Betreuungsjahr 2019/2020	108 €/Monat	<p style="background-color: yellow;">In der Schulkinderbetreuung ist ein monatlicher Kostenbeitrag zu entrichten.</p> <p>Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Kostenbeitrag, Verpflegungskosten</p> <p>(1) Der Kostenbeitrag beträgt für den Ganztagsplatz mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom</p> <table data-bbox="1198 699 1769 909"> <tr><td>Betreuungsjahr 2014/2015</td><td>165 €/Monat</td></tr> <tr><td>Betreuungsjahr 2015/2016</td><td>170 €/Monat</td></tr> <tr><td>Betreuungsjahr 2016/2017</td><td>175 €/Monat</td></tr> <tr><td>Betreuungsjahr 2017/2018</td><td>180€/Monat</td></tr> <tr><td>Betreuungsjahr 2018/2019</td><td>185 €/Monat</td></tr> <tr><td>Ab Betreuungsjahr 2019/2020</td><td>191 €/Monat</td></tr> </table> <p>Der Kostenbeitrag beträgt für den 15.00 Uhr-Platz mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom</p> <table data-bbox="1198 1061 1769 1197"> <tr><td>Betreuungsjahr 2016/2017</td><td>99 €/Monat</td></tr> <tr><td>Betreuungsjahr 2017/2018</td><td>102 €/Monat</td></tr> <tr><td>Betreuungsjahr 2018/2019</td><td>105 €/Monat</td></tr> <tr><td>Ab Betreuungsjahr 2019/2020</td><td>108 €/Monat</td></tr> </table> <p style="background-color: yellow;">(2) Der Kostenbeitrag für Platzsharing-Plätze beträgt:</p> <p style="background-color: yellow;">a. Für für den Ganztagsplatz bis 17.00 Uhr:</p> <p style="background-color: yellow;">- Betreuungsjahr 2018/2019:</p>	Betreuungsjahr 2014/2015	165 €/Monat	Betreuungsjahr 2015/2016	170 €/Monat	Betreuungsjahr 2016/2017	175 €/Monat	Betreuungsjahr 2017/2018	180€/Monat	Betreuungsjahr 2018/2019	185 €/Monat	Ab Betreuungsjahr 2019/2020	191 €/Monat	Betreuungsjahr 2016/2017	99 €/Monat	Betreuungsjahr 2017/2018	102 €/Monat	Betreuungsjahr 2018/2019	105 €/Monat	Ab Betreuungsjahr 2019/2020	108 €/Monat
Betreuungsjahr 2014/2015	165 €/Monat																																								
Betreuungsjahr 2015/2016	170 €/Monat																																								
Betreuungsjahr 2016/2017	175 €/Monat																																								
Betreuungsjahr 2017/2018	180€/Monat																																								
Betreuungsjahr 2018/2019	185 €/Monat																																								
Ab Betreuungsjahr 2019/2020	191 €/Monat																																								
Betreuungsjahr 2016/2017	99 €/Monat																																								
Betreuungsjahr 2017/2018	102 €/Monat																																								
Betreuungsjahr 2018/2019	105 €/Monat																																								
Ab Betreuungsjahr 2019/2020	108 €/Monat																																								
Betreuungsjahr 2014/2015	165 €/Monat																																								
Betreuungsjahr 2015/2016	170 €/Monat																																								
Betreuungsjahr 2016/2017	175 €/Monat																																								
Betreuungsjahr 2017/2018	180€/Monat																																								
Betreuungsjahr 2018/2019	185 €/Monat																																								
Ab Betreuungsjahr 2019/2020	191 €/Monat																																								
Betreuungsjahr 2016/2017	99 €/Monat																																								
Betreuungsjahr 2017/2018	102 €/Monat																																								
Betreuungsjahr 2018/2019	105 €/Monat																																								
Ab Betreuungsjahr 2019/2020	108 €/Monat																																								

Kostenbeitragssatzung Horte/Schulkindbetreuung – Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
	<p>2 Tage i.d. Woche 74 €/Monat 3 Tage i.d. Woche 111 €/Monat - ab dem Betreuungsjahr 2019/20120 2 Tage i.d. Woche 76 €/Monat 3 Tage i.d. Woche 115 €/Monat</p> <p>b. Für den-Platz bis 15.00 Uhr: - Betreuungsjahr 2018/2019: 2 Tage i.d. Woche 42 €/Monat 3 Tage i.d. Woche 63 €/Monat - ab dem Betreuungsjahr 2019/20120 2 Tage i.d. Woche 43 €/Monat 3 Tage i.d. Woche 65 €/Monat</p> <p>c. Für Zukaufstunden in der Ferienbetreuung: Zukauf pro Tag bis 15.00 Uhr 24 € Zukauf pro Tag bis 17.00 Uhr 30 €</p>
<p>Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres wird durch Bekanntmachung festgesetzt.</p>	<p>Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres wird durch Bekanntmachung festgesetzt.</p>
<p>(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung in der Stadt, werden für das zweite Kind 50% der in Abs. 1 genannten Kostenbeiträge und für jedes weitere Kind keine Kostenbeiträge erhoben. Bei der Kostenbeitragsberechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind.</p>	<p>(3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung in der Stadt, werden für das zweite Kind 50% der in Abs. 1 genannten Kostenbeiträge und für jedes weitere Kind keine Kostenbeiträge erhoben. Bei der Kostenbeitrags-berechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind.</p>
<p>(3) Für die Verabreichung von Speisen und Getränke wir eine Verpflegungsentgelt in Höhe von 60 € monatlich erhoben.</p>	<p>(4) Für die Verabreichung von Speisen und Getränke wir eine Verpflegungsentgelt in Höhe von 60 € monatlich erhoben.</p>

Kostenbeitragssatzung Horte/Schulkindbetreuung – Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<p style="text-align: center;">§ 3 Abwicklung der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Die Kostenbeiträge und das Verpflegungsentgelt sind bis zum ersten eines Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen. Die Zahlungen sind stets in vollen Monatsbeiträgen zu leisten.</p> <p>(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme in den Hort bzw. in die Schulkindbetreuung und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Besucht das Kind ohne Abmeldung den Hort bzw. die Schulkindbetreuung nicht, sind der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt weiterhin zu entrichten.</p> <p>(3) Bei Aufnahme des Kindes anlässlich des neuen Betreuungsjahres ist der volle Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt des Aufnahmemonats zu entrichten.</p>	<p>(4) Für das Mittagessen im Hort wird eine Verpflegungspauschale von 70 € erhoben.</p> <p>(5) In der Schulkindbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Caterers.</p> <p>(6) Für die Anmietung der Schliessfächer in der Schulkindbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Anbieters.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Abwicklung der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Die Kostenbeiträge und das Verpflegungsentgelt sind bis zum ersten eines Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen. Die Zahlungen sind stets in vollen Monatsbeiträgen zu leisten.</p> <p>(2) Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen im Hort ist bis zum ersten eines Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen. Die folgenden Regelungen zur Abwicklung des Verpflegungsentgeltes beziehen sich auf die Betreuung im Hort.</p> <p>(3) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme in den Hort bzw. in die Schulkindbetreuung und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Besucht das Kind ohne Abmeldung den Hort bzw. die Schulkindbetreuung nicht, sind der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt weiterhin zu entrichten.</p> <p>(4) Bei Aufnahme des Kindes anlässlich des neuen Betreuungsjahres ist der volle Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt des Aufnahmemonats zu entrichten.</p>

Kostenbeitragssatzung Horte/Schulkindbetreuung – Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<p>(4) Der Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Betreuungsjahr endet. In der Zeit vom 1. Mai bis zum Ende des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung der aufgrund Erreichens des Höchstalters vom Hort bzw. Schulkinderbetreuung abgehenden Kinder grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung unter gleichzeitiger Neuanschreibung eines Kindes (z. B. wegen längeren Urlaubs) ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt sind bei vorübergehender Schließung eines Horts bzw. der Schulkinderbetreuung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.</p> <p>(6) Bei einem Wechsel des Betreuungsangebotes ist eine Ummeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Ein entsprechendes Formular ist im Hort, in der Schulkinderbetreuung oder bei der Stadtverwaltung auszufüllen. Bei Fristversäumnis sind der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt für einen weiteren Monat zu entrichten.</p> <p>(7) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht besuchen, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages und des Verpflegungsentgeltes für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besucht, mit einem formlosen Antrag ein ärztliches Attest vorlegen.</p>	<p>(5) Der Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Betreuungsjahr endet. In der Zeit vom 1. Mai bis zum Ende des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung der aufgrund Erreichens des Höchstalters vom Hort bzw. Schulkinderbetreuung abgehenden Kinder grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung unter gleichzeitiger Neuanschreibung eines Kindes (z. B. wegen längeren Urlaubs) ist nicht zulässig.</p> <p>(6) Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt sind bei vorübergehender Schließung eines Horts bzw. der Schulkinderbetreuung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.</p> <p>(7) Bei einem Wechsel des Betreuungsangebotes ist eine Ummeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Ein entsprechendes Formular ist im Hort, in der Schulkinderbetreuung oder bei der Stadtverwaltung auszufüllen. Bei Fristversäumnis sind der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt für einen weiteren Monat zu entrichten.</p> <p>(8) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht besuchen, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages und des Verpflegungsentgeltes für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besucht, mit einem formlosen Antrag ein ärztliches Attest vorlegen.</p>

Kostenbeitragssatzung Horte/Schulkindbetreuung – Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<p>(8) Eine Rückerstattung des Verpflegungsentgeltes ist möglich, wenn das Kind aus besonderen Gründen (z. B. längere Krankheit oder Abwesenheit vom Wohnort) länger als drei Wochen die Einrichtung nicht besuchte. Voraussetzung ist, dass die Erziehungs-berechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besucht, einen formlosen Antrag stellen.</p> <p>(9) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung eines zur Einziehung der Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte angegebenen Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.</p> <p>(10) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.</p>	<p>(9) Eine Rückerstattung des Verpflegungsentgeltes ist möglich, wenn das Kind aus besonderen Gründen (z. B. längere Krankheit oder Abwesenheit vom Wohnort) länger als drei Wochen die Einrichtung nicht besuchte. Voraussetzung ist, dass die Erziehungs-berechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besucht, einen formlosen Antrag stellen.</p> <p>(10) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung eines zur Einziehung der Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte angegebenen Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.</p> <p>(11) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Kostenbeitragsübernahme</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Kostenbeitragsübernahme</p>
<p>In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.</p>	<p>In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden. Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung</p>

Kostenbeitragssatzung Horte/Schulkindbetreuung – Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<p>Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Die Bestimmungen dieser Satzung treten gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kinderhorte der Stadt Rödermark vom 19.03.2008 tritt nebst ihren Änderungen mit dem gleichen Tage außer Kraft.</p>	<p>Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte (Hort) werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Datenschutz</p> <p>(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten, 2. Anschrift, 3. Geburtsdatum des Kindes, 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Rödermark besuchen 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften). <p>(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt am .01.08.2018 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>

Kostenbeitragssatzung Horte/Schulkindbetreuung – Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
Rödermark, den 15.02.2017 Kern, Bürgermeister	

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 96) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am die folgende Satzung beschlossen:

**S a t z u n g zur Änderung der
Satzung über die Betreuung von Kindern in den
Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung
der Stadt Rödermark**

1. Änderung

beschlossen:

Artikel I

In § 2 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen und ein neuer Satz 2 eingefügt:

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung haben den Auftrag, Kindern aus unterschiedlichen sozialen Bereichen über den Rahmen ihrer familiären und schulischen Erziehung hinaus Möglichkeiten und Anreize zur individuellen Entwicklung ihrer gesamten Persönlichkeit zu geben.
Teil des pädagogischen Konzeptes im Hort und in der Schulkinderbetreuung ist das gemeinsame Mittagessen. Die gemeinsamen Mahlzeiten fördern die Esskultur, die sozialen Beziehungen und stärken das Gemeinschaftserlebnis.

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**§ 4
Aufnahme**

- (1) Zur Aufnahme muss eine Anmeldung beim Online-Anmeldeportal der Stadtverwaltung erfolgen. In Ausnahmefällen ist auch eine Anmeldung bei der Leitung des Hortes oder der Schulkinderbetreuung möglich. Für die Anmeldung wird ein Zeitraum festgelegt. Dieser Zeitraum wird jährlich bekannt gegeben. Gehen Anmeldungen nach dem angegebenen Zeitraum ein, können diese nur dann berücksichtigt werden, wenn nach der Vergabe noch freie Plätze vorhanden sind. Nach Eingang der Anmeldung werden Arbeitszeitznachweise von den im Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten, angefordert. Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung der Arbeitszeitznachweise, soziale Härten werden berücksichtigt. Diese Arbeitszeitznachweise sind jährlich, zur Überprüfung, neu vorzulegen. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen der Familienverhältnisse, insbesondere Arbeitszeitveränderung oder Verlust der Arbeitsstelle innerhalb eines Monats, mitzuteilen. Sollte keine Berechtigung mehr vorliegen, erfolgt der Ausschluss.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten auf den regelmäßigen Besuch des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung hinwirken.
- (2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugewandene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf Echtheit und Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (3) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung mitzuteilen.
- (4) Im Interesse der Entwicklung des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet im Rahmen der Erziehungspartnerschaft konstruktiv zusammenzuarbeiten.
- (6) Im Hort ist die Teilnahme am Mittagessen verbindlich; die Essensgebühr ist an die Stadt zu entrichten.
- (7) In der Schulkinderbetreuung ist eine gemeinsame Essenszeit in der Mensa verbindlich. Die Buchung des Essens und die finanzielle Abwicklung erfolgt durch die Eltern direkt mit dem Caterer.
Sollten sich die Eltern nicht mit der Nutzung des Catering-Angebotes einverstanden erklären, ist von den Eltern sicherzustellen, dass das Kind einen Imbiss für die Mittagspause dabei hat. Es ist aber nicht möglich, mitgebrachtes Essen in der Küche aufzubereiten oder aufzuwärmen.
- (8) Sollten Eltern die Essensbestellung wiederholt versäumen oder hat ein Kind wiederholt keinen ausreichenden Imbiss für das Mittagessen dabei, dann kann der Betreuungsplatz zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch die Stadtverwaltung Rödermark gekündigt werden.
- (9) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, damit dem individuelle Förderbedarf des Kindes organisatorisch, personell und sächlich im Interesse des Kindeswohls entsprochen werden kann. Die Eltern verpflichten sich zur Mitwirkung.

§ 6 erhält die folgende Fassung:

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung sind montags bis freitags an Werktagen in Ganztagsbetreuung geöffnet.
Die Betreuung findet vor dem Unterrichtsbeginn von 7.00 bis 7.45 Uhr und nach dem Unterrichtsende ab 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr (freitags bis 16.00 Uhr) statt.
- (2) Das Angebot umfasst die Ganztagsbetreuung bis 17.00 Uhr (freitags bis 16.00 Uhr) sowie die Betreuung bis 15.00 Uhr.
- (3) Im begrenzten Umfang werden Platzsharing-Plätze für zwei oder drei Werktags pro Woche zur Verfügung gestellt.
Ein Zukauf in den Ferien ist für Kinder mit Platzsharing- im Rahmen freier Platzkapazitäten möglich. Ein Zukauf ist nur tageweise und nur in den Ferienöffnungszeiten möglich. Die Anmeldung für einen Zukauf erfolgt rechtzeitig durch die Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Schulkinderbetreuung
Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Platzsharing-Plätze und Zukaufmöglichkeiten in den Ferien.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

- (5) Die Horte und die Schulkinderbetreuung kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen,
 - b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - c) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (6) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
- (7) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Elternbriefe, Veröffentlichungen auf der Homepage der Stadt Rödermark und durch Aushang in den Einrichtungen.

§ 8 Abs. 4 wird eingefügt:

§ 8 Pflichten des Personals im Hort und in der Schulkinderbetreuung, Haftung

- 4) Wird die Betreuungszeit gemäß § 6 Abs. 1 durch den Besuch einer AG der Schule unterbrochen, so erlischt in dieser Zeit die Aufsichtspflicht des Personals.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats möglich. Ein entsprechendes Formular ist im Hort bzw. in der Schulkinderbetreuung oder bei der Stadtverwaltung auszufüllen. Bei Fristversäumnis sind Benutzungsgebühr und Essenspauschale für einen weiteren Monat zu entrichten.
- (2) In der Zeit vom 1. Mai bis zum Ende des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung der aufgrund des Erreichens des Höchstalters vom Hort bzw. Schulkinderbetreuung abgehender Kinder grundsätzlich ausgeschlossen. Es gilt § 6 (4) der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung.
- (3) Ein Kind kann durch Entscheidung des Magistrats vom weiteren Besuch eines Hortes und der Schulkinderbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - die Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten werden oder durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Hortes und der Schulkinderbetreuung unzumutbare Belastung entsteht. Vor dem Wirksamwerden des Ausschlusses sind die Personensorgeberechtigten hierüber zu informieren. Der Ausschluss wird zum Ende des Monats, in dem er schriftlich erklärt wurde, wirksam, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, mit den Fachkräften des Trägers oder mit weiteren Beratungsstellen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Die Gründe, die zum Ausschluss führen, sind aktenkundig zu machen.
 - bei dem Kind schwere körperliche, geistige oder psychische Störungen auftreten, die mit den pädagogischen Mitteln des Hortes und der Schulkinderbetreuung nicht aufgefangen werden können und wenn hierdurch unvermeidbare Beeinträchtigungen des Betreuungsbetriebes verursacht werden,

- ein Kind mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung den Hort und die Schulkinderbetreuung nicht besucht,
 - die gebuchten Betreuungszeiten von den Eltern mehrere Male oder ununterbrochen nicht eingehalten werden und das Kind nicht rechtzeitig vom Hort und Schulkinderbetreuung abgeholt wird.
 - die Personensorgeberechtigten mindestens zwei Monate mit der Zahlung der Benutzungsgebühr und/oder der Essenspauschale im Rückstand sind.
- (4) Vor einem Ausschluss soll nach Möglichkeit eine Aussprache der Leitung des Hortes und der Schulkinderbetreuung mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.
- (5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

In § 11 wird ein zweiter Satz eingefügt:

§ 11

Kostenbeiträge, Verpflegungskosten

Für die Betreuung in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer monatlicher Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

Zusätzlich wird in den Kinderhorten für die Bereitstellung des Mittagessens ein Verpflegungsentgelt eingefordert.

§ 12 wird neu eingefügt:

§ 12

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Kostenbeitrag:
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), DSGVO; Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze werden nicht geändert:

§ 1

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 – 4

§ 4 Abs. 2 – 4

§ 7 Abs. 1 – 2

§ 8 Abs. 1 – 3

§ 10

Artikel III

Die vorgenannte Änderungssatzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark ... in ihrer Sitzung am.....nachstehende

**Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung
zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten
und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark**

1. Änderung

beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält die folgende Fassung:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Kinderhorte haben die gesetzlichen Vertreter jedes Kindes monatlich einen Kostenbeitrag und ein Verpflegungsgeld zu entrichten.
In der Schulkinderbetreuung ist ein monatlicher Kostenbeitrag zu entrichten.

Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Kostenbeitrag, Verpflegungskosten**

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für den **Ganztagsplatz** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2014/2015	165 €/Monat
Betreuungsjahr 2015/2016	170 €/Monat
Betreuungsjahr 2016/2017	175 €/Monat
Betreuungsjahr 2017/2018	180€/Monat
Betreuungsjahr 2018/2019	185 €/Monat
ab Betreuungsjahr 2019/2020	191 €/Monat

Der Kostenbeitrag beträgt für den **15.00 Uhr-Platz** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2016/2017	99 €/Monat
Betreuungsjahr 2017/2018	102 €/Monat

Betreuungsjahr 2018/2019	105 €/Monat
Ab Betreuungsjahr 2019/2020	108 €/Monat

(2) Der Kostenbeitrag für Platzsharing-Plätze beträgt:

- a. Für für den Ganztagsplatz bis 17.00 Uhr:
- Betreuungsjahr 2018/2019:
 - 2 Tage i.d. Woche 74 €/Monat
 - 3 Tage i.d. Woche 111 €/Monat
 - ab dem Betreuungsjahr 2019/20120
 - 2 Tage i.d. Woche 76 €/Monat
 - 3 Tage i.d. Woche 115 €/Monat
- b. Für den-Platz bis 15.00 Uhr:
- Betreuungsjahr 2018/2019:
 - 2 Tage i.d. Woche 42 €/Monat
 - 3 Tage i.d. Woche 63 €/Monat
 - ab dem Betreuungsjahr 2019/20120
 - 2 Tage i.d. Woche 43 €/Monat
 - 3 Tage i.d. Woche 65 €/Monat
- c. Für Zukaufstunden in der Ferienbetreuung:
- Zukauf pro Tag bis 15.00 Uhr 24 €
 - Zukauf pro Tag bis 17.00 Uhr 30 €

Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres wird durch Bekanntmachung festgesetzt.

- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung in der Stadt, werden für das zweite Kind 50% der in Abs. 1 genannten Kostenbeiträge und für jedes weitere Kind keine Kostenbeiträge erhoben. Bei der Kostenbeitrags-berechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind.
- (4) Für das Mittagessen im Hort wird eine Verpflegungspauschale von 70 € erhoben.
- (5) In der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Caterers.
- (6) Für die Anmietung der Schliessfächer in der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Anbieters.

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert und eine neuer Abs. 2 eingefügt, die Nummerierung von Abs. 2 bis 10 verändert sich entsprechend:

§ 3 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge sind bis zum ersten eines Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen. Die Zahlungen sind stets in vollen Monatsbeiträgen zu leisten.
- (2) Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen im Hort ist bis zum ersten eines Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen. Die folgenden Regelungen zur Abwicklung des Verpflegungsentgeltes beziehen sich auf die Betreuung im Hort.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Kostenbeitragsübernahme

Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte (Hort) werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 wird neu in die Satzung eingefügt:

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Rödermark besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze werden nicht geändert:

§ 3 Abs. 3 – 11

Artikel III

Die vorgenannte Änderungssatzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Gremien-Büro und Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/0104/18 AZ: Datum: 17.05.2018 Verfasser: Stephan Brockmann
Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
22.05.2018	Magistrat
07.06.2018	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
07.06.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Das Land Hessen hat durch eine Änderung des Landesaufnahmegesetzes die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass die Unterbringungskosten für Flüchtlinge im Rahmen von kommunalen Gebührensatzungen als öffentlich-rechtliches Leistungsentgelt definiert werden können. Das Land Hessen ist damit eine Forderung der kommunalen Spitzenverbände nachgekommen. Das Gesetz sieht ausdrücklich die Möglichkeit der rückwirkenden Inkraftsetzung solcher Satzungen vor.

Dadurch wurde eine Grundlage geschaffen, das Unterbringungsverhältnis mit den Flüchtlingen deutlich vom Mietrecht abzugrenzen, insbesondere in Bezug auf die Unterbringungskosten. Die Unterbringungskosten werden dadurch zu öffentlich-rechtlichen Forderungen. Das erleichtert die Möglichkeit, diese Kosten von öffentlich-rechtlichen Leistungszahlungen einbehalten zu können sowie die Forderungen bei entsprechender Notwendigkeit leichter und bevorrechtigt vor privaten Forderungen eintreiben zu können.

Im Rahmen der kreisweiten Bürgermeisterdienstversammlung bzw. der kreisweiten Runde der Sozialdezernenten wurde zur Umsetzung der Gesetzesänderung vereinbart, dass eine entsprechende Gebührensatzung durch den Landkreis Offenbach erlassen wird und die Landkreisverwaltung die Vollziehung der Satzung übernimmt.

Die Kommunen sollen nun eine Gebührensatzung erlassen, in der auf die Gebührensatzung des Kreises verwiesen wird. Zur Regelung der Abwicklung und zur rechtlichen Absicherung wird zwischen den Kreiskommunen und dem Landkreis eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und den Kreiskommunen sowie die entsprechenden Gebührensatzungen der Kreiskommunen sollen rückwirkend zum 1.1.2017 in Kraft treten. Die Möglichkeit der Rückdatierung ist im Landesaufnahmegesetz ausdrücklich eingeräumt. Zwischen dem Landkreis und den Kreiskommunen besteht jedoch Einvernehmen, die Verfahrensweise grundsätzlich erst zum Stichtag 1.6.2018 umzusetzen. Im Bedarfsfall könnten jedoch auch noch Altforderungen geltend gemacht werden.

Aus Sicht der Stabstelle „Projektbearbeitung und Unterbringung von Flüchtlingen“ ist es nun erforderlich, den beigefügten Entwurf für die örtliche Gebührensatzung mit dem Verweis auf die Anwendung der Kreissatzung zu beraten und zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark beschließt, vorbehaltlich der Beschlussfassung der Satzung des Landkreises Offenbach über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) durch den Kreistag am 20.06.2018, die

Satzung der Stadt Rödermark über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)

gemäß dem beigefügten Entwurf.

Sollten sich aus der Beschlussfassung des Kreistages Änderungen an dem Satzungsentwurf der Stadt Rödermark ergeben, werden diese nachträglich in die Satzungsausfertigung eingepflegt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen

- Entwurf für die Satzung der Stadt Rödermark über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)
- Entwurf für die Gebührensatzung des Kreises (Die abschließende Beratung und Beschlussfassung im Kreistag ist für den 20.6.2018 vorgesehen).
- Entwurf für die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und den Kreiskommunen (Diese wurde aufgrund des Zeitdrucks und der anstehenden Sommerpause mittlerweile unterzeichnet).

**Satzung der Stadt Rödermark
über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen
nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2016 (GVBl. I S. 167), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz), vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. I S. 470) und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 19. Juni 2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Unterbringungsgebühren

Für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAG) und die Erhebung der entsprechenden Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 und 3 LAG finden die Bestimmungen der Satzung des Landkreises Offenbach über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) vom 20. Juni 2018 in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

**Satzung des Landkreises Offenbach
über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen
nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)**

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz), vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. I S. 470) und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat der Kreistag des Landkreises Offenbach am ...2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung

- (1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAG) betreibt der Landkreis Offenbach als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LAG), die er in seinem Gebiet im Bestand oder angemietet hat.
- (2) Der Landkreis ist Träger (§ 3 Abs. 3 LAG) der öffentlichen Einrichtung nach Abs. 1.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 LAG).
Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht (§ 3 Abs. 2 LAG).
- (4) Der Landkreis Offenbach erhebt für die Unterbringung von Personen nach Abs. 1 Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 und 3 LAG.

§ 2 Gebührenschild

- (1) Gebührenschildnerin ist die Person, die in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer anderen Unterkunft untergebracht ist (§ 1 Abs. 1). Als Haushaltsvorstand ist sie auch Gebührenschildnerin für weitere Personen, die ihrer Familie angehören.
- (2) Der für die Unterbringung zuständige Träger setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Die Gebührenschild wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid selbst keine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren unberührt.
- (4) Das Verlassen der Unterkunft ist dem Landkreis Offenbach unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 3 LAG) und damit die Gebührenschild.

§ 3 Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 LAG). Geboten ist eine Kostenermittlung für das Satzungsgebiet (§ 1 Abs. 1).
- (2) Die Unterbringungsgebühren betragen im Satzungsgebiet pro Person im Monat bei einer Gemeinschaftsunterkunft 375,00 Euro.

§ 4 Gebührenermäßigung und -erhöhung

- (1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes

setzes (AsylbIG), des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt.

- (2) Im Fall des Abs.1 sind Einkommen und Vermögen nach § 7 AsylbIG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB II zu berücksichtigen.
- (3) Die Unterbringungsgebühren verdoppeln sich für die Zeit, für die eine Person, der nach § 23 Abs. 2 oder 4 AufenthaltG ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 LAG), eine ihr angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt (§ 4 Abs. 4 LAG). Die Auflösung dieses Nutzungsverhältnisses bleibt unberührt (§ 5 Abs. 2 LAG).

§ 5

Inkrafttreten und Ausschluss der rückwirkenden Gebührenerhebung

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer aufgenommenen Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht.

Verwaltungsvereinbarung

über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung und Beitreibung der Benutzungsgebühren für Personen in Einrichtungen nach §§ 1, 4 des Landesaufnahmegesetzes vom 05. Juli 2007 (GVBl. I S. 399) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. I S. 470)

zwischen

dem Kreis Offenbach, vertreten durch den Kreisausschuss, Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach,

der Stadt Dietzenbach, vertreten durch den Magistrat, Europaplatz 1, 63128 Dietzenbach,

der Stadt Dreieich, vertreten durch den Magistrat, Hauptstraße 45, 63303 Dreieich,

der Gemeinde Egelsbach, vertreten durch den Gemeindevorstand, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach,

der Gemeinde Hainburg, vertreten durch den Gemeindevorstand, Hauptstraße 44, 63512 Hainburg,

der Stadt Heusenstamm, vertreten durch den Magistrat, Im Herrngarten 1, 63150 Heusenstamm,

der Stadt Langen, vertreten durch den Magistrat, Südliche Ringstraße 80, 63225 Langen,

der Gemeinde Mainhausen, vertreten durch den Gemeindevorstand, Rheinstraße 3, 63533 Mainhausen,

der Stadt Mühlheim am Main, vertreten durch den Magistrat, Friedensstraße 20, 63165 Mühlheim,

der Stadt Neu-Isenburg, vertreten durch den Magistrat, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg,

der Stadt Obertshausen, vertreten durch den Magistrat, Schubertstraße 11, 63179 Obertshausen,

der Stadt Rodgau, vertreten durch den Magistrat, Hintergasse 15, 63110 Rodgau,

der Stadt Rödermark, vertreten durch den Magistrat, Dieburger Straße 13-17, 63322 Rödermark,

der Stadt Seligenstadt, vertreten durch den Magistrat, Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt,

wird gemäß §§ 1, 2, 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I, S. 618) folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung und Beitreibung der Unterbringungsgebühren nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz), vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. I S. 470), und der dazu ergangenen jeweiligen kommunalen Satzungen ist der Kreisausschuss des Kreises Offenbach. Dieser übernimmt die Aufgabe in seine Zuständigkeit, § 25 KAG.

§ 2

Die Vereinbarung ist bis zum 31.12.2023 gültig. § 27 KGG bleibt unberührt.

§ 3

Der Kreisausschuss des Kreises Offenbach leitet die Maßnahmen nach § 26 KGG ein.

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer aufgenommenen Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht.

Für den Kreis Offenbach:


O. Quilling
(Landrat)


DS

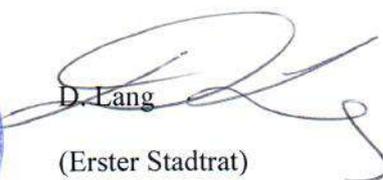

C. Müller
(Kreisbeigeordneter)

26.04.2018

Für die Stadt Dietzenbach:

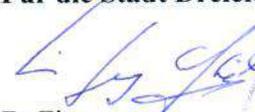

J. Rogg
(Bürgermeister)


DS


D. Lang
(Erster Stadtrat)

26.04.2018

Für die Stadt Dreieich:


D. Zimmer
Heinz-Georg Stöls
(Bürgermeister)
Stadtrat


DS


M. Burlon
(Erster Stadtrat)

26.04.2018

Für die Gemeinde Egelsbach:

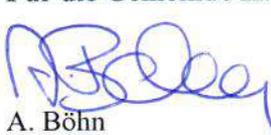

J. Sieling
(Bürgermeister)


DS


I. Bettermann
(Erste Beigeordnete)

26.04.2018

Für die Gemeinde Hainburg:


A. Böhn
(Bürgermeister)


DS


C. Spahn
(Erster Beigeordneter)

26.04.2018

Für die Stadt Heusenstamm:


H. Öztas
(Bürgermeister)



DS


U.M. Hajdu
(Erster Stadtrat)

26.04.2018

Für die Stadt Langen:


F. Gebhardt
(Bürgermeister)



DS


S. Löbig
(Erster Stadtrat)

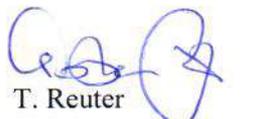
26.04.2018

Für die Gemeinde Mainhausen:


R. Disser
(Bürgermeisterin)



DS


T. Reuter
(Erster Beigeordneter)

26.04.2018

Für die Stadt Mühlheim am Main:


D. Tybussek
(Bürgermeister)



DS


G. Monat
(Erste Stadträtin)

26.04.2018

Für die Stadt Neu-Isenburg:


H. Hunkel
(Bürgermeister)



DS


S. Schmitt
(Erster Stadtrat)

26.04.2018

Für die Stadt Obertshausen:


R. Winter
(Bürgermeister)



DS


M. Möser
(Erster Stadtrat)

26.04.2018

Für die Stadt Rodgau:


J. Hoffmann
(Bürgermeister)



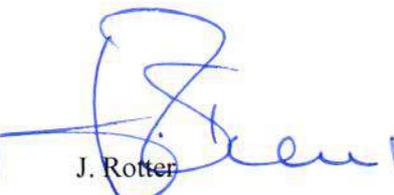

M. Schübler
(Erster Stadtrat)

26.04.2018

Für die Stadt Rödermark:


von der Lühse
R. Kern
stadträtin
(Bürgermeister)

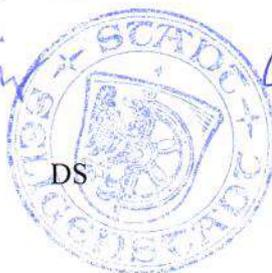


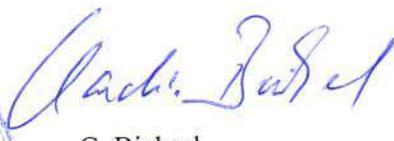

J. Rotter
(Erster Stadtrat)

26.04.2018

Für die Stadt Seligenstadt:


Dr. D. Bastian
(Bürgermeister)




C. Bicherl
(Erste Stadträtin)

26.04.2018